



Amtsbericht 2011

Jahresrechnung 2011 Voranschlag 2012



Titelbilder: Mehrzweckhalle Rorschacherberg, 1992 erbaut
Herausgeber: Politische Gemeinde Rorschacherberg
Erscheinung: März 2012
Copyright: 2012, Politische Gemeinde Rorschacherberg
Autor: Gemeinderatskanzlei, Marcel Aeple
Konzept: Gemeinderatskanzlei, Marcel Aeple
Satz: Nänni AG, Rorschach
Druck: AVD, Goldach

Traktanden

1. Jahresrechnung 2011 mit Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Budget und Steuerplan 2012
3. Gutachten und Antrag des Gemeinderates über das Kreditbegehren für die Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse)
4. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend Erlass einer neuen Gemeindeordnung
5. Gutachten und Anträge für den Beitritt zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach»
6. Gutachten und Antrag des Gemeinderates bezüglich öffentlicher Bus für den oberen Rorschacherberg
7. Zwischenbericht des Gemeinderates zur Machbarkeitsstudie über die Realisierung eines Seeuferweges bzw. eines Radweges entlang der Strasse
8. Allgemeine Umfrage

Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Übrigen nicht nach Gesetz von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind.

Für die Bürgerversammlung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde gilt der gleiche Stimmausweis. Dieser wird durch die Post separat zugestellt.

Aus Kostengründen wird pro Haushaltung nur eine Jahresrechnung mit Amtsbericht verteilt. Weitere Exemplare können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen oder im Internet unter www.rorschacherberg.ch heruntergeladen werden.

Diskussionsredner haben ihre Voten am Mikrofon zu halten. Anträge sind schriftlich abzugeben, um Missverständnisse in der Auslegung zu vermeiden.

Rorschacherberg, 17. Februar 2012 Der Gemeinderat

Vorwort des Gemeindepräsidenten	3
---------------------------------------	---

Amtsbericht

Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	4–5
Öffentliche Sicherheit	6–9
Bildung, Kultur, Freizeit	10
Gesundheit, soziale Wohlfahrt	10
Verkehr	11
Umwelt, Raumordnung	12–15
Volkswirtschaft, Finanzen	16–17

Jahresrechnung / Voranschlag

Jahresergebnis der Politischen Gemeinde	18
Jahresrechnung der Politischen Gemeinde	19–24
Abschreibungsplan der Politischen Gemeinde	25
Jahresrechnung des Hauses zum Seeblick	26–27
Jahresrechnung der Elektrizitätsversorgung	28–29
Jahresrechnung der Wasserversorgung	30–31
Steuerplan	32

Gutachten und Anträge

Steueranträge	32
Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission	33
Kreditbegehren für die Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse)	34–36
Erlass neue Gemeindeordnung	37–48
Beitritt zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach»	49–55
Öffentlicher Bus für den oberen Rorschacherberg	56–57
Zwischenbericht über Realisierung Seeuferweg bzw. Radweg entlang der Strasse	58–60

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der diesjährigen Bürgerversammlung werden wir letztmals eine zweigeteilte Versammlung mit Schulgemeinde und politischer Gemeinde durchführen, denn im 2013 werden wir neu als Einheitsgemeinde arbeiten. Verwaltungsseitig haben wir diesen Schritt gut vorbereitet und die neuen Arbeitsabläufe wurden im Rahmen der Leistungsvereinbarung entsprechend umgesetzt. Die neuen Aufgaben werden zum Jahreswechsel 2012/2013 hauptsächlich den neu gewählten Gemeinderat und die Bildungskommission fordern. Mit der neuen Gemeindeordnung werden wir die Rahmenbedingungen dazu festlegen. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Schule und effiziente Verwaltung sicherzustellen.

Finanziell schliessen wir, trotz starker Steuersenkung um 6 Prozentpunkte und negativ budgetiertem Abschluss mit rund 1,6 Mio. positivem Ergebnis wesentlich besser als budgetiert ab. Dazu haben aufwandseitig eine gute Ausgabegenauigkeit und Minderkosten bei der Schule beigetragen, bei gleichzeitig besserem Steuertrag, auch in Verbindung mit Handänderungen. Der Überschuss soll für Zusatzabschreibungen verwendet werden. Der Kanton St. Gallen hat anspruchsvolle Sparaufgaben anzugehen, um die Ausgaben und Einnahmen wieder ins Lot zu bringen. Bekanntlich tut sich die Politik schwer mit sparen. Die Gemeinden werden daher seitens Kanton künftig stärker mit Zusatzaufgaben und Kosten belastet. Erste entsprechend verlagerte Kosten sind bereits im Voranschlag 2012 enthalten. Aufgrund des soliden Eigenkapitals und der gesunden Finanzlage erachtet der Gemeinderat eine Steuersenkung um weitere 3 Prozentpunkte dennoch als vertretbar. Damit wird der Steuerfuss in dieser Amtsperiode 2009/2012 von 130 auf 116 Prozentpunkte gesenkt, bei gleichzeitig namhaften Investitionen während dieser 4 Jahre in unsere Infrastruktur wie Strassen, öffentliche Bauten und Schulhäuser.

Beat Hirs

Gemeindepräsident

Nachfolgend zusammengefasst die Ergebnisse der Jahresrechnungen:

	Rechnungsergebnis 2011		Voranschlag 2012	
Politische Gemeinde	Gewinn	Fr. 1'600'257.08	Verlust	Fr. 1'193'625.—
Haus zum Seeblick	Gewinn	Fr. 265'195.39	Gewinn	Fr. 69'310.—
Elektrizitätsversorgung	Gewinn	Fr. 992'949.74	Gewinn	Fr. 619'200.—
Wasserversorgung	Gewinn	Fr. 585'598.76	Gewinn	Fr. 491'500.—

Im Amtsbericht wurden bei der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde einzig die dreistelligen Sachgruppen abgedruckt. Die detaillierte Rechnung mit den Anhängen kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

Amtsbericht 2011

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemeindeverwaltung

Natalie Tindl, Mitarbeiterin beim Gemeindesteueramts und Stellvertreterin des Telefon- und Auskunftsdienstes, reichte dem Gemeinderat auf Ende August 2011 ihre Kündigung ein.

In der Person von *Gabriella Marzari*, welche ihre kaufmännische Lehre bei der Gemeindeverwaltung Goldach im vergangenen Sommer abschloss, konnte eine geeignete Nachfolgerin gefunden werden. Frau Marzari trat ihre Stelle am 15. August 2011 an. Auf Ende März 2012 hat sie ihre Arbeitsstelle aber bereits wieder gekündigt. Mit der künftigen Lehrabgängerin *Daniela Renn* konnte eine optimale Nachfolge gefunden werden.



Daniela Renn

Per Ende September 2011 reichte *Corina Peter*, Mitarbeiterin der Gemeinderatskanzlei, ihre Kündigung bei der Politischen Gemeinde Rorschacherberg ein. Durch einen internen Wechsel konnte die Stelle durch die bisherige Mitarbeiterin des Einwohneramtes, *Doris Hirtl*, wieder besetzt werden.

Hauswartwesen

Im vergangenen Jahr haben verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauswartwesen ihre Kündigung eingereicht. Es sind dies:

- *Iwan* und *Graziella Fisch* per Ende Juli 2011;
- *Gabriela Frommenwiler* per Ende Dezember 2011;
- *Vinka Bajic* per Ende Februar 2012.

Im Zuge der Reorganisation im Bereich des Hauswartwesens konnten einzelne Pensen der oben aufgeführten Personen von den übrigen Angestellten übernommen werden. Als Hauswarte für die Schulanlagen Klostersguet fand man in den Personen *Patrick* und *Renate Sager* würdige Nachfolger. Beide traten ihre Arbeit am 1. September 2011 an.



Patrick Sager



Renate Sager

Lehrlingswesen

Kauffrau/Kaufmann

Der Gemeinderat hat auf den Sommer 2012 *Vanessa Be-reuter* und *Sabrina Ammann*, wohnhaft in Rorschacherberg bzw. Tübach, als neue Verwaltungslehrlinge gewählt.

Im August 2011 haben *Melanie Dürst* und *Seline Manser*, wohnhaft in Thal bzw. Rorschacherberg, ihre Ausbildung zur Kauffrau, Branche öffentliche Verwaltung, begonnen. Der Gemeinderat wünscht ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Lehrzeit.



v.l.n.r. Melanie Dürst und Seline Manser

Jenny Zellweger aus Rorschacherberg hat ihre Lehre zur Kauffrau, Branche öffentliche Verwaltung, im vergangenen Sommer mit Erfolg abgeschlossen. Der Gemeinderat gratuliert ihr zu diesem positiven Abschluss und dankt ihr für ihren Einsatz während der Lehrzeit.

Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ – Hausdienst

Aus persönlichen Gründen hat *Nicole Schmied* ihre Lehre bei der Gemeinde Rorschacherberg zur Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ – Hausdienst im August 2011 abgebrochen.

Dienstjubiläen

Auch im vergangenen Jahr durften verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ein Dienstjubiläum feiern.

Mathias Hürlimann, Mitarbeiter des Bauamtswerkhofes

25 Jahre

Antonija Filo, Raumpflegerin

20 Jahre

Doris Hirtl, Mitarbeiterin der Gemeinderatskanzlei 10 Jahre

Der Gemeinderat dankt den Jubilaren für ihren Einsatz und ihre Treue bestens.



Mathias Hürlimann



Antonija Filo



Doris Hirtl

Mobile-App der Gemeinde Rorschacherberg



Die drei See-Gemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg bieten ihre Informationen auch mobil an. Ihre 2011 entwickelten iPhone- und Android-Apps präsentieren alles rund um die Themen News, Events, Freizeitmöglichkeiten, GA-Tageskarten und Abfallkalender. Auch halten Push-Nachrichten die Smartphone-User stets auf dem Laufenden.

Immer mehr wollen möglichst einfach, rasch und bequem über Neuigkeiten informiert werden. Die neue Generation von Smartphones mit iPhone- oder Android-Apps hat dieses erhöhte Informationsbedürfnis gerade in den letzten Monaten massiv verstärkt. Diesem Anspruch sind nun auch die drei Gemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg nachgekommen und bieten ihre neuen, kostenlosen Apps für Mobiltelefone an. Damit gehören sie zu den ersten Gemeinden, die diese moderne Serviceleistung für unterwegs umgesetzt haben.

Mit den neuen Apps rufen die Einwohnerinnen und Einwohner aber nicht nur die aktuellen News, Veranstaltungen, GA-Reservierungen, Freizeitmöglichkeiten oder allgemeine Informationen ab. Mit den bequemen Push-Nachrichten kann sich der Benutzer zeitnah auch gleich an etwelche Aktualitäten erinnern lassen. So geraten beispielsweise die Altpapier-Sammlung oder die Grünabfuhr ganz bestimmt nicht mehr in Vergessenheit.

Die iPhone-Apps können im Apple App Store und die Android-Apps über den Android Market heruntergeladen werden.

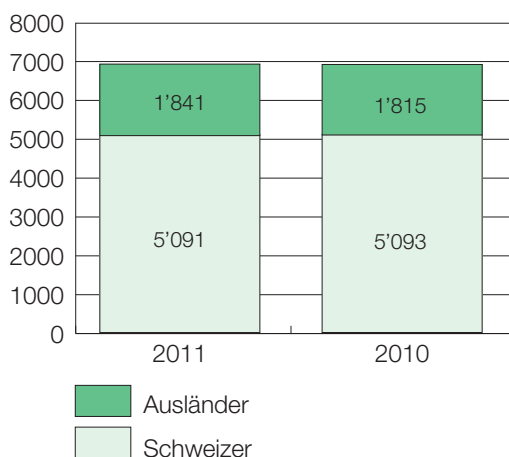
Einwohnerwesen

Der Einwohnerbestand der Gemeinde Rorschacherberg hat im vergangenen Jahr um 24 Einwohner zugenommen und beträgt per Ende 2011 **6'932**.

Die Mutationen sehen wie folgt aus:

Zuzüge	545	
Wegzüge	511	+ 34
Geburten	44	
Todesfälle	54	- 10
Veränderung		+ 24

Die Bevölkerungsstruktur präsentiert sich wie folgt:



Der Ausländeranteil in der Gemeinde Rorschacherberg hat im letzten Jahr wiederum leicht zugenommen und beträgt im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung 26,56 %.

Zivilstandswesen

Geburten

Im letzten Jahr waren insgesamt 44 Geburten zu registrieren. Davon waren:

- 23 Knaben (Vorjahr: 31)
- 21 Mädchen (Vorjahr: 27)
- 29 Schweizer (Vorjahr: 40)
- 15 Ausländer (Vorjahr: 18)



Todesfälle

Im Berichtsjahr starben 54 Personen mit Wohnsitz in Rorschacherberg (2010: 66).

Militärisches

Im vergangenen Jahr wurden wieder zahlreiche junge Männer aus Rorschacherberg im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Zum Orientierungstag bzw. zur Dienstbüchlein-Abgabe konnten am 19. September 2011 im TZM in Goldach 38 Wehrpflichtige aus Rorschacherberg begrüsst werden.

Die Dienstpflichtigen des Jahrganges 1976 sowie Einzelne jüngerer Jahrgänge (1977 – 1980), welche ihre Dienstpflicht bereits erfüllt haben, konnten aus der Armee entlassen werden.

Regionaler Bevölkerungsschutz

Der Auftrag der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission (RBSK) wurde im Jahr 2011 anlässlich von vier ordentlichen Sitzungen wahrgenommen.

Folgende Themen standen für 2011 im Zentrum:

- Treffen der Örtlichen Module
- Unterstützungseinsatz im Appenzellerland
- Übung «Commune-Tornado»

Im Zentrum des Treffens der Örtlichen Module stand im letzten Jahr die Vorstellung der neuen Führungsbehefe. Diese Arbeitsmappe wurde basierend auf kantonale Vorgaben erstellt. Um die Dokumentation so schlank wie möglich zu halten, wurden nur die Elemente übernommen, welche für unsere Organisation relevant sind. Der Führungsbehef ist für alle Ormod-Mitglieder ein wichtiges Werkzeug mit nützlichen Informationen, welche im Ernstfall benötigt werden.

Der Ernstfall wurde an der Übung «Commune-Tornado» geübt. Unsere gesamte Organisation stand über Nacht im Einsatz. Im Vorfeld wurden einige Stimmen laut, welche diesen Aufwand in Frage stellten. Die Problemregelungen von Ablösung, Übergabe und Stellvertretung konnten jedoch nur durch eine derartige Übung ans Licht gebracht werden. Gerade in kleinen Gemeinden stösst man schnell an Kapazitätsgrenzen. An den jeweiligen Rapporten wurde die Übung kurzzeitig unterbrochen, um ein direktes Feedback der Übungsleitung einfließen lassen zu können. Dabei wurde auch Raum für Kritik seitens der Beteiligten geschaffen. Das Hauptthema bestand in der Frage, ob unsere Organisation mit ihren Aufgaben- und Kompetenzteilungen für derartige Szenarien die Richtige ist. Verschiedene Lösungsansätze wurden der Kommission seitens Kanton vorgestellt, welche es gilt, im Jahr 2012 zu prüfen.

Unsere Zivilschutzorganisation kam dieses Jahr zum Einsatz, jedoch nicht in unserem Gebiet. Am Sonntag, 10. Juli 2011, verursachte ein Unwetter im Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden erhebliche Schäden. Die ZSO Bodensee wurde durch den Kanton für Aufräum- und Instandstellungsarbeiten aufgerufen. Während 4 Tagen waren bis

zu 25 Mann im Einsatz. Überschattet wurde der Einsatz durch einen Unfall, welcher einer unserer ZS-Angehörigen erlitt. Glücklicherweise konnte sich der Kamerad schnell wieder erholen.

Neben Routinegeschäften wie Budget und Rechnung standen bei RFS und ZSO die Ausbildung und Optimierung der Prozesse, Organisation und Formulare im Vordergrund.

Feuerwehr

Keine gemeinsame Feuerwehr Goldach-Rorschach-Rorschacherberg

Die Stadt Rorschach und die Gemeinden Goldach und Rorschacherberg arbeiten in sehr vielen Bereichen bereits sehr eng zusammen und prüfen regelmässig weitere Synergieprojekte. Sie haben daher unter Leitung von Gemeindepräsident Thomas Würth im Frühjahr 2011 geprüft, ob eine Zusammenlegung der drei heute autonomen Feuerwehren Verbesserungen in technischer und finanzieller Hinsicht ergeben würde. Die Feuerwehren Rorschach und Rorschacherberg arbeiten bereits sehr eng zusammen, Goldach arbeitet weitgehend autonom. Damit werden Synergien wenig genutzt, dafür stehen auf kleinem Raum unüblich starke Einsatzelemente auch für grössere Ereignisse bereit. Grundsätzlich wäre es sehr sinnvoll, das gesamte Einsatzgebiet von einem oder zwei grossen Depots aus durch eine einzige regionale Feuerwehr abzudecken.

Technisch wird eine Fusion jedoch erschwert durch die Bahnlinie, welche heute fast das gesamte Gebiet ohne barrierefreie Übergänge teilt. Da die gutausgebauten Depots in Rorschach und Goldach beide unterhalb der Bahnlinie liegen, könnten solche Strukturen je nach Tageszeit speziell für die höher gelegenen Siedlungsgebiete in Rorschacherberg eine stark verlängerte Einsatzzeit bedeuten und auch das Einrücken der Feuerwehrleute aus dem Gebiet oberhalb der Bahnlinie verzögern. Um die Einsatzzeiten zu minimieren, wäre es daher zweckmässiger, mit zwei Einsatzelementen beidseits der Bahnlinie zu arbeiten. Dies erfordert allerdings eine neue Depotinfrastruktur oberhalb der Bahnlinie und erübrigt eines der neuen Depots unterhalb.

Eine grosse Feuerwehrstruktur bedingt zudem höhere Stellenpensen, da Milizbesetzungen in gewissen Funktionen nur noch reduziert möglich wären. Diese zusätzlichen Personalkosten gleichen einen Teil der Einsparungen wieder aus. Speziell Rorschacherberg verfügt über eine einfache, aber kostengünstige Feuerwehrinfrastruktur. Durch die gemeinsame Nutzung von Rüstwagen und Hubretter mit der Feuerwehr Rorschach ist in Rorschacherberg nur ein reduzierter eigener Fahrzeugpark vorhanden. Eine Feuerwehrfusion würde für Goldach und Rorschach Einsparungen ergeben. In Rorschacherberg würden dagegen Zusatzkosten anfallen, da insbesondere durch die sinnvolle Zusammenarbeit mit Rorschach bereits Kostenoptimierungen realisiert werden konnten. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass Rorschacherberg bei einer Zusammenlegung von der sehr guten Infrastruktur der heutigen Feuerwehren Goldach und Rorschach profitieren könnte.

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg schätzen eine Feuerwehrfusion zum heutigen Zeitpunkt als nicht mehrheitsfähig ein. Rorschacherberg und Rorschach prüfen nun, ob die erfolgreiche Zusammenarbeit noch vertieft werden kann, allenfalls auch mit einer späteren Zusammenlegung dieser beiden Feuerwehren. Die drei Gemeindebehörden sind sich einig darüber, dass die regionale Zusammenarbeit der Feuerwehren mit gemeinsamen Übungen weiter vertieft werden soll. Sie sind sich sicher, dass die Grundlage für eine Fusion Erfolgversprechend aussehen wird, sobald mindestens ein bis zwei weitere barrierefreie Bahnübergänge gebaut werden.

Übungen und Einsätze

Die Feuerwehr Rorschacherberg wurde glücklicherweise von grösseren Ereignissen im Berichtsjahr verschont.

In 54 (48) unfallfreien, interessanten, abwechslungs- und lehrreichen Schul-, Zugs-, Alarmstufen- und Kompanieübungen festigte die Feuerwehr Rorschacherberg ihr Fachwissen. Angehörige der Feuerwehr absolvierten 35 (29) regionale, 37 (43) kantonale sowie 4 schweizerische Kurstage.

Um die Einsatzbereitschaft über die Wochenenden und Feiertage aufrecht halten zu können, wurden 53 (51) in-

terne Pikettübungen sowie 59 (58) Pikettdienste geleistet. Die wiederum gemeinsam durchgeführten Schul-, Atemschutz-, Verkehrs- und Elementübungen bestätigen die erfolgreiche und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Rorschach.

Angehörige der Feuerwehr Rorschacherberg leisteten des Weiteren in der Mehrzweckhalle an diversen Anlässen rund 90 Stunden Saalwache und Verkehrsdienst.

Die Feuerwehr Rorschacherberg wurde im letzten Jahr zu insgesamt 67 Einsätzen aufgeboden. Die Einsatzstatistik zeigt folgendes Bild:

Art des Einsatzes:	Anzahl Einsätze:	
– Brände	11	(10)
– Ölwehr	4	(5)
– Elementareinsätze	8	(11)
– Brandmeldeanlagen	13	(9)
– Allgemeine Hilfeleistungen	25	(13)
– Personenrettungen	1	(3)
– Tierrettungen	3	(0)
– Strassenrettungen	2	(1)

() = Vorjahr

Betreibungsamt Rorschach-Rorschacherberg

Nach der Stagnation im 2010 haben die Betreibungsfälle 2011 wieder zugenommen und einen neuen Höchststand erreicht. Die Zunahme bei den Betreibungs-, Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren beträgt 4,8 %, diejenige bei den vollzogenen Pfändungen 9,4 %. Um 7,2 % zugenommen haben die Auskünfte aus dem Betreibungsregister. Es mussten nebst einer Grundstücksverwertung im Rorschacherberg drei Retentionen und fünf Arreste vollzogen werden.

Die Details zu den einzelnen Tätigkeiten des gemeinsamen Betreibungsamtes im Vergleich zum Vorjahr präsentieren sich wie folgt:

	2011	2010
Betreibungsbegehren	7'339	7'005
Fortsetzungsbegehren	5'321	5'053
Verwertungsbegehren	92	115
Total	12'752	12'173
Ausgestellte Zahlungsbefehle	6'758	6'385
Rückweisungen, Überweisungen von Betreibungsbegehren an zuständige Betreibungsämter	768	857
Vollzogene Pfändungen	3'991	3'648
Konkursandrohungen	237	182
Vollzogene Verwertungen	3'010	2'939
Liegenschaftsverwertungen	1	0
Retentionen	3	6
Arreste	5	7
Rechtshilfesuche auswärtiger Betreibungsämter	187	180
Rechtshilfesuche an auswärtige Betreibungsämter	108	92
Auskünfte aus dem Betreibungsregister	3'800	3'546
Ausgestellte Verlustscheine	2'603	2'652
für insgesamt	Fr. 7'815'776.27	Fr. 8'263'421.37
(ohne Verluste aus Liegenschaftsverwertungen)		
Gebührenertrag	Fr. 1'184'032.65	Fr. 1'086'144.75
Ø pro Betreibungsfall	175.20	170.11
Eigentumsvorbehalte	4	8
für insgesamt	Fr. 241'294.85	Fr. 582'794.20

Grundbuchamt Rorschacherberg-Rorschach

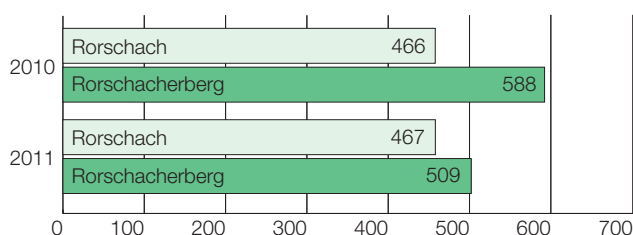
Beim Rückblick auf das Geschäftsjahr 2011 des Grundbuchamtes Rorschacherberg-Rorschach fallen der ausserordentliche Zuwachs an neuen Grundstücken im Grundbuchkreis Rorschach auf, sowie die zahlreichen Schenkungen als Folge der Initiative zur Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grundbuchkreis Rorschach ist um 177 auf neu 2'399 Grundstücke angewachsen. Dieser ausserordentlich starke Anstieg ist mit dem Bau der Hochhäuser auf dem ehemaligen Alcan-Areal begründet, wo bei einem Hochhaus 63 neue Stockwerkeigentumsgrundstücke für die Wohnungen und 88 neue Miteigentumsgrundstücke für die Tiefgaragenplätze entstanden sind. In Rorschacherberg war ein durchschnittlicher Zuwachs um 64 auf neu 3'161 Grundstücke zu verzeichnen.

Die Medien haben im vergangenen Dezember ausführlich darüber berichtet, dass die Arbeitslast bei den Grundbuchämtern am Ende des Jahres an Grenzen gestossen

ist, weil zahlreiche Eltern noch vor dem Jahreswechsel ihre Liegenschaften an die Kinder verschenken wollten. Der Grund lag darin, dass eine Initiative auf Bundesebene für Vermögen ab 2 Mio. Franken rückwirkend per 1. Januar 2012 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer einführen will. Das Grundbuchamt Rorschacherberg-Rorschach hatte dadurch im Dezember doppelt so viele Handänderungen zu bewältigen wie üblich.

In den Grundbuchkreisen Rorschacherberg und Rorschach ist die folgende Anzahl an Grundbuchbelegen eingeschrieben worden:



Die einzelnen Geschäfte setzen sich wie folgt zusammen:

Handänderungen							
RORSCHACHERBERG				RORSCHACH			
2011	2010	Übernahmepreis		2011	2010	Übernahmepreis	
79	97	95'370'234	Kaufverträge	85	82	91'623'411	
15	25	–	Erbgänge	13	8	–	
6	6	4'507'000	Erteilungen	5	4	3'787'000	
1	0	401'000	Zwangsvollstreckungen	0	0		
13	3		Schenkungen	7	1		
11	14	34'953'000	übrige Handänderungen	8	7	12'151'000	
125	145	135'231'234	Total Handänderungen	118	102	107'561'411	

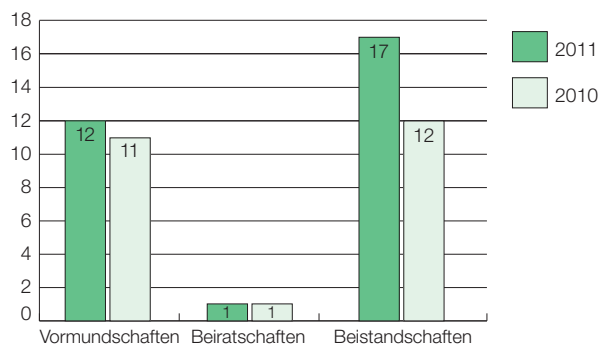
Grundpfandrechte							
RORSCHACHERBERG				RORSCHACH			
2011	2010	Pfandsumme		2011	2010	Pfandsumme	
101	117		verschiedene Änderungen	110	110		
113	126	59'642'000	Neuerichtungen/Erhöhungen	114	98	141'126'500	
47	79	19'123'600	Löschungen/Reduktionen	61	61	15'708'919	
		40'518'400	Nettozunahme Grundpfandrechte			125'417'581	

Weitere Geschäfte							
RORSCHACHERBERG				RORSCHACH			
2011	2010			2011	2010		
12	5		Parzellierungen	6	5		
2	2		Stockwerkeigentumsbegründungen	3	2		
53	43		neue Dienstbarkeiten	18	24		
60	48		neue Vor- und Anmerkungen	35	39		

Vormundschaftswesen

Die Vormundschaftsbehörde wurde im letzten Jahr wiederum zu 4 Sitzungen einberufen. Sie behandelte insgesamt 72 Traktanden (2010: 88).

Vormundschaftliche Massnahmen über Erwachsene:



Vormundschaftliche Massnahmen über Kinder:

	2011	2010
Vormundschaften	1	2
Beistandschaften	37	30
	2011	2010
Vaterschafts- und Unterhaltsregelungen	5	9
Pflegekinderbewilligungen	2	7
Fürsorgerischer Freiheitsentzug	4	3
Kindervermögensinventare	2	6

Inkorporationsvereinbarung zwischen der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Rorschacherberg

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 28. Juni 2011 genehmigten der Gemeinde- und der Schulrat einstimmig die Inkorporationsvereinbarung zwischen der Schulgemeinde Rorschacherberg und der Politischen Gemeinde Rorschacherberg. Diese Inkorporationsvereinbarung wurde seitens der Schulgemeinde Rorschacherberg anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. Oktober 2011 mit grossem Mehr gutgeheissen.

Während der Zeit vom 2. November 2011 bis und mit 1. Dezember 2011 unterstand die Inkorporationsvereinbarung bei der Politischen Gemeinde Rorschacherberg dem fakultativen Referendum. Dieses wurde jedoch nicht ergriffen. Der behördenverbindliche Auftrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Rorschacherberg wurde damit erteilt. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen sowie das kantonale Bildungsdepartement haben die Vereinbarung im Januar 2012 oberbehördlich genehmigt.

Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle und die Aussensportanlage, welche in diesem Jahr ihr 20-jähriges Bestehen feiern dürfen, haben sich auch im vergangenen Jahr für eine grosse Vielzahl von Aktivitäten gut geeignet. Insgesamt fanden im letzten Jahr neben den Dauerbelegungen 49 Anlässe (Vorjahr: 48) kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Art statt.

Natur-Erlebnisplatz



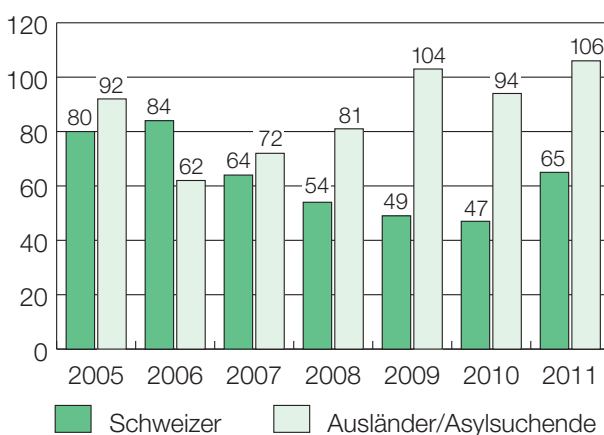
Im Dezember des letzten Jahres konnten sämtliche Vereinbarungen für den Natur-Erlebnisplatz unterzeichnet werden. Mit den Umsetzungsarbeiten wurde im Winter 2011/2012 begonnen, sodass im Verlaufe des Sommers 2012 der Erlebnisplatz für die Kindergärten, Schulen und Familien zur Verfügung steht. Der Natur-Erlebnisplatz weist einen Unterstand mit Feuerstelle, Sitzbänken und einen Tisch auf. Als einziges Spielgerät ist ein Klettersteig mit seitlichen Netzen vorgesehen, über den balanciert werden kann.

Die Erschliessung des Waldes wird von zwei Seiten möglich sein. Einerseits via Fussweg von Norden ab dem Bildstöckli an der Goldacherstrasse. Andererseits via Schrebergärten der Blumen- und Gartenfreunde. Der Weg, der durch das Gartenareal führt, wird eine neue Abzweigung erhalten und durch einen Fussgängersteg über den Wannenbach direkt zum Unterstand führen.

Die Idee des Natur-Erlebnisplatzes ist es, dass die Kinder den Wald spielerisch entdecken. Der Platz, welcher sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rorschach befindet, liegt im Waldstück zwischen dem Zentralfriedhof und der Autobahn. Mit den Blumen- und Gartenfreunden konnte für die Nutzung der Toiletten auf ihrem Areal eine entsprechende Einigung gefunden werden.

Fürsorge-/Sozialwesen

Unterstützte Personen



	2011	2010
Alimentenbevorschussungen	58	57
Mutterschaftsbeiträge	–	–

Kontrolle der AHV-Zweigstelle

Im November 2011 führte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen eine Kontrolle bei der AHV-Zweigstelle in Rorschacherberg durch. Dem entsprechenden Bericht kann entnommen werden, dass die AHV-Zweigstelle Rorschacherberg gut organisiert ist und ordnungsgemäss geführt wird.

Strassenunterhalt

An folgenden Strassen und Wegen wurden im Verlaufe des letzten Jahres verschiedene Unterhalts- bzw. Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- Sanierung Steighaldenstrasse (inkl. Werkleitungen);
- Deckbelagsarbeiten Verlängerung Sulzbergstrasse;
- Deckbelagsarbeiten Verlängerung Schönheimstrasse;
- Deckbelagsarbeiten Hofstrasse im Bereich Einlenker Käserenstrasse West bis Käserenstrasse Ost;
- Belagssanierung Schulweg entlang der Schlossbachstrasse;
- Belagssanierung Eschlenstrasse 2. Etappe.

SBB-Übergang Seebileichstrasse (Waldaurampe)

Nach einer Bauzeit von rund acht Monaten konnte die Brücke an der Seebileichstrasse fristgerecht Ende August wieder für den Verkehr freigegeben werden. Das von den



Schweizerischen Bundesbahnen SBB erstellte Kombinationsbauwerk aus Strasse und Gehweg geht in das Eigentum des Kantons St. Gallen über. Die ehemalige separate Fussgängerpasserelle wurde auf Kosten der Gemeinde Rorschacherberg abgebrochen.

Autobahnzubringer A1; Planung der flankierenden Massnahmen

Der Zeitplan für den neuen Autobahnzubringer Witen in Goldach unter Leitung des kantonalen Tiefbauamtes ist wie folgt geplant: Im 15. Strassenbauprogramm (–2013) wird ein Auflageprojekt erarbeitet. Im 16. Strassenbauprogramm (2014 – 2018) erfolgt der politische Prozess und die ganzen Rechtsverfahren. Im 17. Strassenbauprogramm (2019–2023) erfolgt die Realisierung. Dieser Zeitplan hängt im Wesentlichen von allfälligen Referendumsabstimmungen und von der Dauer der Rechtsverfahren ab. Unter Federführung des kantonalen Tiefbauamtes und unter Mitwirkung der drei Standortgemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg wurde eine Projektgruppe mit der Aufgabe gebildet, welche flankierenden Massnahmen zu treffen sind, um den Verkehr in der gewünschten Art auf

den neuen Autobahnzubringer zu lenken. Der Projektrahmen umfasst den Autobahnanschluss, die Kernumfahrung Rorschach sowie auch mögliche Umfahrungen der Barrieren von Goldach. Ziel des Projektes ist ein gemeinsames Konzept über die drei Gemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg. Die dafür erforderlichen Ingenieurarbeiten wurden an die mrs partner ag, Zürich, vergeben. Das Konzept der flankierenden Massnahmen soll im Juli 2012 vorliegen.

Liftverbindung Promenaden-/ Seebileichstrasse zum Hauptbahnhof



Am 27. Oktober 2011 fand der Spatenstich für den Bau des neuen Verbindungslifts von der Promenaden-/Seebileichstrasse hinunter zum Hauptbahnhof statt. Gebaut wird eine 40 Meter lange, gedeckte Passerelle mit einem Lift für 26 Personen, der die 23 Meter Höhe in 15 Sekunden überwindet. Der Zugang von Süden zum Hauptbahnhof wird mit dieser Liftverbindung deutlich erleichtert. Im Juni 2012 soll der Lift betriebsbereit sein. Die Gemeinde Rorschacherberg beteiligt sich mit Fr. 500'000.– an dem 2,2 Millionen Franken teuren Bauprojekt.

Label Energiestadt

Die Labelkommission des Trägerverss Energiestadt hat der Gemeinde Rorschacherberg das Energiestadt-Label für weitere vier Jahre verliehen.

Seit dem 13. September 2000 ist die Gemeinde Rorschacherberg berechtigt, das Label Energiestadt zu tragen. Das Label erhalten Gemeinden jeder Grösse, wenn sie ausgesuchte energiepolitische Massnahmen realisiert haben. Es ist nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch Verpflichtung, sich weiter für einen schonungsvollen Umgang mit Energie einzusetzen. Das Label muss regelmässig beurteilt bzw. die zur Erteilung des Labels notwendigen Voraussetzungen müssen alle vier Jahre erneut belegt werden. Im letzten Jahr fand durch die zuständigen Organe des Trägerverss Energiestadt eine solche Überprüfung statt.

Dabei hat sich gezeigt, dass die Gemeinde Rorschacherberg unter der Leitung des verantwortlichen Gemeinderates Dieter Graf die Leistungen seit dem letzten Re-Audit erneut steigern konnte. Rorschacherberg hat von insgesamt 434.2 möglichen Punkten deren 267.5 oder 61 % (2007 = 59 % / 2003 = 55 %) erreicht.

Im Dezember 2011 wurde der Gemeinde durch Kurt Egger von Energie Schweiz im Namen des Trägerverss Energiestadt und des Bundesamtes für Energie die entsprechende Urkunde übergeben.



v.l.n.r. Gemeindepräsident Beat Hirs, Kurt Egger, Gemeinderat Dieter Graf

Rorschacherberg beteiligt sich an der Energieagentur Energie St. Gallen

Das von Regierung und Kantonsrat verabschiedete Energiekonzept strebt eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung für den Kanton St. Gallen an. Bereits im Energiekonzept wurde die Schaffung eines Kompetenzzentrums ins Auge gefasst, welches eine langfristig kohärente und wirkungsvolle Energiepolitik ermöglicht. Der Kanton ist interessiert, als Beitrag zur Schaffung einer gemeinsam geführten, eigenständigen Organisation finanzielle und personelle Ressourcen der kantonalen Energiefachstelle in eine solche Organisation zu überführen und seine Aktivitäten im Rahmen einer Verbundlösung mit

jenen von Gemeinden und anderen wichtigen Akteuren im Energiebereich zu bündeln.

Die Gemeinden des Kantons St. Gallen, die SAK AG und die SN Energie AG nehmen Aufgaben im Bereich der rationalen und effizienten Energieverwendung und der Energieversorgung wahr. Für sie bildet die Energieagentur St. Gallen ein Gefäss und die Chance, einen Teil ihrer Aufgaben untereinander zu koordinieren, von gegenseitigen Synergien zu profitieren sowie neue Dienstleistungen effizient und gebündelt zu erbringen.

Mit der Bündelung von Ressourcen entsteht eine Organisation mit hoher Ausstrahlungskraft und Wirkung. Sie schafft für Private, die Wirtschaft und die Gemeinden einen einfachen Zugang zu umfassenden Angeboten in den Bereichen Energieberatung und -förderung sowie der rationalen Energieverwendung und der Förderung erneuerbarer Energien.

Die Energieagentur soll als nicht gewinnstrebende Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einer kleinen Zahl starker Träger finanziert und geführt werden. Sie soll später im Rahmen des Gesellschaftszwecks für weitere Träger offen sein.

Die Kosten teilen sich der Kanton St. Gallen, die St. Galler Gemeinden, die SAK und die SN Energie AG. Der Anteil der Gemeinde Rorschacherberg beläuft sich auf Fr. 0.26 pro Einwohner und Jahr, also rund Fr. 1'800.–.

Die Energieberatung, die rationelle Energieverwendung und die Förderung erneuerbarer Energien werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung erhalten. Der Gemeinderat hat deshalb den Beitritt zur Energieagentur Energie St. Gallen beschlossen.

Energie-Fördermassnahmen

Der Gemeinderat hat in seinen Richtlinien für die Tätigkeiten in der Amtsperiode 2009/2012 unter dem Kapitel Umwelt-/Landschaftsschutz folgende Leitziele definiert:

Dem Schutz der Umwelt sowie einem nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen wird Rechnung getragen.

Die Gemeinde nimmt eine Vorbildfunktion bezüglich sparsamer Energienutzung und Förderung von erneuerbarer Energie ein.

Unter diesem Aspekt hat der Gemeinderat Energie-Fördermassnahmen erlassen, die seit dem 1. Januar 2012 in Kraft sind. Der Gemeinderat fördert damit aktiv Massnahmen, die den CO₂-Ausstoss reduzieren und die nachhaltige Bauweise zum Ziel haben. Die Fördermassnahmen beruhen auf den folgenden 3 Säulen:

1. Wärmeerzeugung mit Sonnenkollektoren
Errichtung einer Sonnenkollektorenanlage zur Warmwasseraufbereitung (ab 4 m²)
– Beitrag pauschal Fr. 500.–/Anlage

2. Mobilität
Kauf eines neuen Erdgasfahrzeuges
– Beitrag pauschal Fr. 1'000.–

Neue E-Bikes und E-Roller
– Beitrag 10% vom Preis
maximal Fr. 500.–

3. Energieberatung
Gebäudecheck
– Beitrag pauschal Fr. 400.–
maximal die tatsächlichen eigenen Kosten

Die Fördermassnahmen werden für die Jahre 2012 und 2013 ausgerichtet. Es stehen pro Jahr maximal Fr. 30'000.– zur Verfügung. Dem vorbehalten bleibt die Genehmigung des jeweiligen Budgets durch die Bürgerschaft. Ist der jährliche Förderbeitrag von Fr. 30'000.– im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

Welche Bedingungen Sie für den Bezug dieser Fördergelder zu erfüllen haben, können Sie der Homepage der Gemeinde Rorschacherberg entnehmen. Die entsprechenden Formulare können ebenso von der Homepage heruntergeladen werden. Auskünfte erteilen Ihnen auch gerne die Technischen Betriebe unter der Nummer 071 858 30 16.

Ortsplanung

Nachstehende Planverfahren konnten 2011 abgeschlossen und genehmigt bzw. aufgehoben werden:

Aufhebung Überbauungsplan Klosterguet

- vom Gemeinderat aufgehoben am 7. Dezember 2010
- öffentlich aufgelegt vom 25. Januar 2011 bis 23. Februar 2011
- vom Baudepartement am 4. April 2011 aufgehoben

Änderung Überbauungsplan Rebstock

- vom Gemeinderat erlassen am 25. Januar 2011
- öffentlich aufgelegt vom 1. März 2011 bis 30. März 2011
- vom Baudepartement am 5. Mai 2011 genehmigt

Teilstrassenplan Verbreiterung Wildensteinstrasse südlich der Parzellen Nr. 110 und Nr. 1603

- vom Gemeinderat erlassen am 19. Oktober 2010
- öffentlich aufgelegt vom 27. Oktober 2010 bis 26. November 2010
- vom Baudepartement am 15. März 2011 genehmigt

Teilstrassenplan Verlegung Gehweg Käserenrain-Hofstrasse

- vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2011
- vom Baudepartement am 23. März 2011 genehmigt

Teilstrassenplan Waldaustrasse

- vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2011
- öffentlich aufgelegt vom 16. März 2011 bis 14. April 2011
- vom Baudepartement am 23. Mai 2011 genehmigt

Teilstrassenplan Verlegung Hofhaldenstrasse

- vom Gemeinderat erlassen am 16. August 2011
- öffentlich aufgelegt vom 29. August 2011 bis 27. September 2011
- vom Baudepartement am 16. November 2011 genehmigt

«Burenweid»; Initiative zulässig, Baubewilligung gültig

Der Gemeinderat Rorschacherberg hat im Herbst 2011 das Initiativbegehren «Rückzonung Burenweid» für zulässig erklärt. Gleichzeitig verzichtete er darauf, eine Planungszone zu schaffen. Gemäss Gutachten eines unabhängigen Anwalts für Bau- und Immobilienrecht hätte eine solche Planungszone – ebenso wie eine allfällige Annahme der Volksinitiative – keine Auswirkung auf das nach dem entsprechenden Bundesgerichtsurteil rechtsgültig bewilligte Bauvorhaben auf dem fraglichen Grundstück auf der «Burenweid».

Dem Gemeinderat war bewusst, dass die Gegner des Bauvorhabens, die mit einer Petition den Erlass einer Planungszone und mit einer Initiative die Rückzonung der «Burenweid» in die Landwirtschaftszone erreichen wollen, vom Ergebnis des Gutachtens und vom bundesgerichtlichen Urteil enttäuscht sein dürften. Er hält aber fest, dass er in Bezug auf den Erlass einer Planungszone und bei der rechtsgültigen Baubewilligung keinen politischen Entscheid getroffen hat, sondern sich lediglich an die rechtsstaatlichen Grundsätze hielt: Nämlich an die Prinzipien von Legalität sowie Treu und Glauben.

Entscheide sind zu akzeptieren

Der Gemeinderat verzichtete darauf, den Entscheid des kantonalen Departements des Innern betreffend Zulässigkeit der Initiative «Rückzonung Burenweid» an das kantonale Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Er erklärt die Initiative für zulässig. Das Komitee hat in der Zwischenzeit das Initiativbegehren angemeldet und die Unterschriftensammlung läuft seit dem 1. Januar 2012. Gemäss Rechtsgutachten hat die Initiative allerdings keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben: Falls die fragliche Parzelle nach einem entsprechenden Volksentscheid wieder ausgezont würde, genießt das neue Haus Bestandesgarantie und muss nicht abgebrochen werden.

Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass die Bauherrschaft nach Abweisung der Rekurse durch das Bundesgericht

über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügt und mit dem Bau beginnen konnte. Das Verwaltungsgericht hat bereits im Frühjahr 2011 bestätigt, dass der Teilzonenplan formell korrekt erlassen wurde und nicht fehlerhaft war. Dementsprechend hat der Bauherr mit seinem zonenkonformen Bauvorhaben Anspruch auf eine Baubewilligung.

Baugesetz ist klar

Gemäss Baugesetz werden rechtskräftig bewilligte Bauvorhaben von einer allfälligen Planungszone nicht erfasst. Der Erlass einer Planungszone würde somit das Bauvorhaben nicht stoppen und machte daher aus Sicht des Gemeinderates keinen Sinn. Ein allfälliger Baustopp hätte nur dann ausgesprochen werden dürfen, wenn sich die Bau-

herrschaft nicht an die erteilte Baubewilligung halten und rechtswidrig bauen würde, was nicht vorgefallen oder gegeben ist. Würde der Gemeinderat die rechtsgültige Baubewilligung aufheben, würde er sich willkürlich und damit klar rechtswidrig verhalten.

Den Bau verhindern bzw. auf ihn verzichten könnte – auf freiwilliger Basis – einzig und allein der Eigentümer. Der Gemeinderat hat dies – im Sinn der Initianten – ebenfalls geprüft. Der Eigentümer will aus verschiedenen Gründen diesen Bau an dieser Stelle aber realisieren und ist nicht bereit, die fragliche Parzelle beispielsweise an die Gemeinde zu verkaufen.

Bauwesen

Baugesuche

Gesuche	2011	2010
Eingereichte Baugesuche	107	90
Bewilligte Baugesuche	107	83
Abgeschriebene Baugesuche infolge Rückzug	6	4
Abgelehnte Baugesuche	1	1
Pendente Baugesuche Ende Jahr	13	20
Bauermittlungen (Vorabklärungen)	1	2
Einzonungsbegehren und Sondernutzungspläne	4	5
Bewilligte Bauvorhaben		
Ein-/Mehrfamilienhäuser, Büro-, Gewerbe- und Industriebauten	22	14
Wintergärten, Fassaden-/Dachsanierungen, Balkonvergrösserungen, Solaranlagen, div. Umbauten im Gebäudeinnern, div. kleinere Bewilligungen	39	40
Garagen, Autoabstellplätze, Gartenhäuser, Pergolen, Unterstände, Stützmauern, Gartengestaltungen, Schwimmbäder	25	19
Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen	2	3
Energieversorgungs-/Kommunikationsanlagen	13	1
Nutzungsänderungen, Umbauten Gewerbe/Industrie, Abbrüche	6	6
Wohnungen		
Bewilligte Wohnungen	28	119
– in Einfamilienhäusern	16	8
– in Zweifamilienhäusern	–	–
– in Mehrfamilienhäusern	12	111
Fertig gestellte Wohnungen	43	23
Wohnungen im Bau Ende Jahr	28	51
Wohnungen in pendenden Baugesuchen	10	44

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anzahl der Baugesuche und erteilten Baubewilligungen noch über dem hohen bis sehr hohen Niveau der letzten Jahre lag und daraus folgend auch die Bautätigkeit in der Gemeinde Rorschacherberg im Jahr 2011 unverändert hoch war.

Feuerpolizei

Im Berichtsjahr sind 91 (Vorjahr: 73) brandschutztechnische Bewilligungen für Bauten ausgestellt worden. Hinzu kamen 52 (Vorjahr: 58) brandschutztechnische Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen.

Die Heizungsbewilligungen präsentieren sich im Detail wie folgt:

	2011	2010
– Neue Ölheizungen und Sanierungen	10	11
– Neue Erdgasheizungen und Sanierungen	13	12
– Neue Cheminée-/Holzfeuerungsanlagen/ Pellets-/Specksteinofenanlagen	15	17
– Wärmepumpenanlagen	14	18

Kaminfegerwesen

Insgesamt sind im letzten Jahr 495 amtliche Feuerungskontrollen (Vorjahr: 414) durchgeführt worden.

Gaserschliessung

Im letzten Jahr hat die Gasversorgung Rheintal-Appenzeller Vorderland AG GRAVAG folgende Erweiterungen im Gasnetz der Gemeinde Rorschacherberg ausgeführt:

Thalerstrasse	375 m
Sonnenbergstrasse	31 m
Hofstrasse	338 m
Bachwiesstrasse	60 m
Wiggenrainstrasse	57 m
Rosenacker	38 m
Sulzbachstrasse	49 m
Total neue Hauptleitungen	948 m

Zudem erhielten 13 Liegenschaften einen neuen Gasanschluss.

Wasserversorgung

Bauliches

Die Wasserversorgung Rorschacherberg hat im vergangenen Jahr folgende Projekte realisiert:

Leitungsbau:	
– Ringschluss Waldau	215 m ¹
– Ersatz Wasserleitung Steighaldenstrasse	220 m ¹
– Ersatz Wasserleitung Rosenacker	50 m ¹
– Ersatz Wasserleitung Hohrietersträsschen	70 m ¹
	555 m ¹

Es wurden sechs neue Hausanschlüsse erstellt und sechs bestehende Hauszuleitungen ersetzt. Zudem wurden zwei neue Hydranten erstellt. 2011 kam es zu insgesamt zehn Leitungsbrüchen an Hydrantenleitungen und sieben Leitungsbrüchen an Hauszuleitungen.

Qualitätssicherung

Die Wasserversorgung Rorschacherberg lässt ihr Trinkwasser regelmässig im Labor der St. Galler Stadtwerke untersuchen. Im vergangenen Jahr wurden folgende Untersuchungen vorgenommen:

- 119 mikrobiologische Untersuchungen;
- 9 chemische Untersuchungen;
- 5 unangemeldete Stichproben durch das kantonale Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Die Werte der gesetzlich geprüften Parameter entsprachen bei allen Proben den gesetzlichen Anforderungen.

Die Wasserhärte bewegt sich für das westliche Gemeindegebiet um 16° fH (französische Härte) und für das östliche Gemeindegebiet je nach Jahreszeit zwischen 16 und 30° fH.

Gegenüber dem Vorjahr fiel der Jahresverbrauch von ca. 560'000 m³ auf ca. 510'000 m³. Diese Menge entspricht einem Tagesverbrauch von 200 Liter pro Einwohner. Der Anteil des Quellwassers betrug ca. 15 %.

Inbetriebnahme Photovoltaikanlage

Die sol-E Suisse AG, die Tochtergesellschaft der BKW-FMB Energie AG (BKW) im Bereich der neuen erneuerbaren Energien, konnte im August 2011 die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle in Rorschacherberg in Betrieb nehmen.

Die von der sol-E Suisse AG betriebene Anlage wird mit einer Leistung von 112 Kilowatt (kWp) jährlich 93'000 Kilowattstunden (kWh) Strom produzieren, was dem Jahresstrombedarf von ca. 26 Haushaltungen entspricht. Einen Teil dieses Solarstroms bezieht die Gemeinde Rorschacherberg für den Eigengebrauch, der Rest wird als zertifizierter Ökostrom über die Kooperations- und Vertriebsplattform der Abonax AG unter der Marke «1to1 energy sun star» vertrieben.

Kanalisationsunterhalt

Die Politische Gemeinde Rorschacherberg hat im abgelaufenen Jahr für rund Fr. 73'000.– Kanäle im Schlauchrelining- und Kanalroboterverfahren saniert sowie für rund Fr. 12'000.– Schachtreparaturen durchgeführt.

Zur Gewährleistung des betrieblichen Unterhalts wurden in den Jahren 2009 bis 2011 etappenweise die Kanalisationsleitungen auf dem gesamten Gemeindegebiet mittels Kanalfernsehaufnahmen auf deren baulichen Ist-Zustand überprüft. Die Auswertung der Aufnahmen ergab, dass sich 95 % des öffentlichen Kanalnetzes aufgrund des regelmässig durchgeführten jährlichen Unterhalts in einem zufriedenstellenden bis guten Zustand befindet. Daraus kann auch abgeleitet werden, welche Sanierungen in den nächsten Jahren zu priorisieren sind.

Schätzungswesen

Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt hat für die Grundstückschätzungen die Ausarbeitung einer neuen Informatiklösung in Auftrag gegeben. Diese soll auf den 1. Januar 2013 zum Einsatz gelangen. Bereits seit über einem Jahr wird die Entwicklung dieses Projektes durch ein Kernteam intensiv vorbereitet und begleitet. Die Grundbuchämter des Kantons werden in diesem Kernteam durch

den Leiter des Grundbuchamtes Rorschacherberg-Rorschach vertreten.

Im vergangenen Jahr hat das Grundbuchamt Rorschacherberg-Rorschach bei der Besichtigung und Schätzung von 604 Grundstücken (Vorjahr 733) mitgewirkt. Diese Schätzungen teilen sich wie folgt auf:

Rorschacherberg			Rorschach		
2011	2010		2011	2010	
200	184	nichtlandwirtschaftliche Parzellen	140	160	
11	11	landwirtschaftliche Parzellen	–	–	
189	250	Stockwerkeinheiten / ME-Anteile	64	128	
243	194	Gebäude	166	160	

Steuerwesen

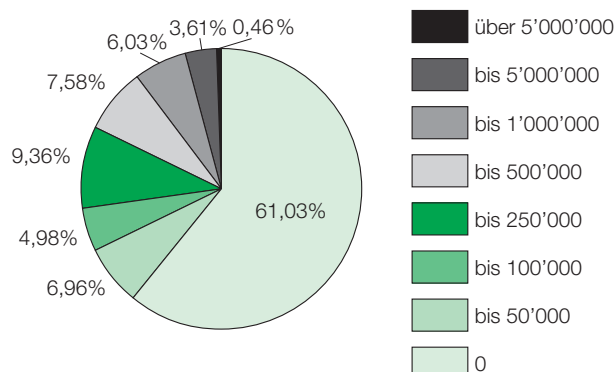
Die einfache Steuer 2011 der natürlichen Personen konnte gegenüber dem Vorjahr um 4,79 % gesteigert werden, so dass Rorschacherberg bezüglich Steuerkraft weiterhin zu den führenden Gemeinden des Kantons gehört.

Für das Veranlagungsjahr 2010 erhielten 90 % der Steuerpflichtigen eine definitive Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung (Kantonsdurchschnitt 86,18 %). Rund 400 Veranlagungen konnten wegen Bewertungsfragen von Wertschriften oder fehlender Steuererklärungen nicht erledigt werden. Aus früheren Perioden sind nur noch wenige Fälle pendent.

Der Zahlungsrückstand der laufenden Steuern 2011 beträgt per Dezember 2011 6,39 %. Den 4'646 Steuerpflichtigen sind knappe 4.3 Mio. Franken an Verrechnungssteuer

gutgeschrieben worden. Über 20 % der Pflichtigen machen von der Möglichkeit Gebrauch, die Steuern monatlich zu bezahlen, statt der drei ordentlichen Raten.

Anteil Steuerpflichtiger nach steuerbarem Vermögen für 2010



Steuereingang

Staats- und Gemeindesteuern verteilt an:

Staat St. Gallen	Fr.	12'534'057.74
Politische Gemeinde (inkl. Schule)	Fr.	15'748'718.77
Evang. Kirchgemeinde	Fr.	908'788.69
Kath. Kirchgemeinde	Fr.	1'454'203.28
Christkath. Kirchgemeinde	Fr.	2'072.60
Feuerwehersatzabgabe	Fr.	334'654.52
Zwischentotal	Fr.	30'982'495.60
Direkte Bundessteuer	Fr.	5'869'851.30
Total Steuereingang	Fr.	36'852'346.90
Vorjahr	Fr.	36'488'624.80

Anteile der Politischen Gemeinde an Nebensteuern:

Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen)	Fr.	680'163.85
Grundstückgewinnsteuern	Fr.	1'036'237.05
Nach- und Strafsteuern	Fr.	46'809.45
Total Steuereingang	Fr.	1'763'210.35
Vorjahr	Fr.	1'190'510.50

Abschluss der Zweckverbände

Die Gemeinde Rorschacherberg ist an verschiedenen Zweckverbänden und regionalen Organisationen beteiligt. Wir verzichten aus Kostengründen darauf, sämtliche Rechnungen detailliert abzdrukken. Untenstehende Tabelle zeigt zusammengefasst die wichtigsten Jahresabschlüsse:

Zweckverband/Organisation	Gemeindeanteil		
	Voranschlag 2011	Rechnung 2011	Voranschlag 2012
Schiessanlage Witen	Fr. 12'000.—	Fr. 17'345.90	Fr. 12'000.—
Sanitätshilfsstelle Witen	Fr. 1'000.—	Fr. 651.60	Fr. 1'000.—
Regionales Pflegeheim	kein Anteil	kein Anteil	kein Anteil
Abwasserverband Altenrhein	Fr. 964'750.—	Fr. 1'000'535.25	Fr. 949'750.—
Regionalplanungsgruppe	Fr. 17'500.—	Fr. 16'995.75	Fr. 17'000.—
Regionale Suchtberatung	Fr. 36'000.—	Fr. 27'345.05	Fr. 36'000.—
Fachstelle für Jugend, Familie und Schule	Fr. 267'300.—	Fr. 260'209.90	Fr. 249'200.—
Regionaler Sanitätszug	Fr. 6'000.—	Fr. 3'489.10	Fr. 5'000.—
Regionale Sport- und Erholungsanlagen Kellen, Tübach	Fr. 72'000.—	Fr. 72'000.—	Fr. 72'000.—

Die detaillierten Rechnungen können bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Politische Gemeinde

Jahresergebnis

	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	27'566'670		27'906'340		28'333'345	
Total Ertrag		26'929'430		29'506'597		27'139'720
Ertrags-/Aufwandsüberschuss		637'240		1'600'257		1'193'625
	27'566'670	27'566'670	29'506'597	29'506'597	28'333'345	28'333'345
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1'245'040		911'156		1'708'000	
Total Einnahmen		530'000		25'853		220'000
Netto-Investitionen		715'040		885'303		1'488'000
	1'245'040	1'245'040	911'156	911'156	1'708'000	1'708'000
Finanzierung						
Netto-Investitionen	715'040		885'303		1'488'000	
Abschreibungen		1'337'500		1'337'500		1'372'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss	637'240			1'600'257	1'193'625	
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag		14'780		2'052'454		1'309'625
	1'352'280	1'352'280	2'937'757	2'937'757	2'681'625	2'681'625
Kapitalveränderung						
Finanzierungsfehlbetrag/-überschuss	14'780			2'052'454	1'309'625	
Passivierung der Investitionsein-						
nahmen und der Abschreibungen	1'867'500		1'363'353		1'592'000	
Aktivierung der Investitionsausgaben		1'245'040		911'156		1'708'000
Zu-/Abnahme des Eigenkapitals		637'240		1'600'257		1'193'625
	1'882'280	1'882'280	2'963'610	2'963'610	2'901'625	2'901'625

Politische Gemeinde

Erfolgsrechnung Politische Gemeinde

(Laufende Rechnung)

10 Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung

11 Öffentliche Sicherheit

12 Bildung

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Gemeinderechnung	27'566'670	26'929'430	27'906'340	29'506'597	28'333'345	27'139'720
			637'240	1'600'257			1'193'625
10	Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	3'417'305	1'548'750	3'199'637	1'607'493	3'297'655	1'488'500
			1'868'555	1'592'143			1'809'155
100	Bürgerversammlung, Abstimmungen, Wahlen	43'500	2'000	31'789	1'473	41'500	1'000
101	Geschäftsprüfungskommission	29'500		30'923		30'000	
102	Gemeinderat / Kommissionen	300'235		277'011		294'035	
104	Allgemeine Verwaltung	2'854'020	1'546'750	2'686'609	1'595'494	2'779'420	1'487'500
107	Verwaltungsgebäude	142'550		134'293	10'526	107'200	
108	Öffentliche Anlässe	47'500		39'010		45'500	
11	Öffentliche Sicherheit	1'354'800	1'463'300	1'713'142	1'979'050	1'505'850	1'626'450
		108'500		265'908		120'600	
110	Rechtsaufsicht	651'050	848'000	893'976	1'249'362	753'450	962'000
111	Polizei	40'000		36'718		40'000	
114	Feuerwehr	371'500	371'500	445'195	445'195	371'500	371'500
115	Militär	12'750		17'711		12'750	
116	Zivilschutz	41'000	6'000	41'050	6'000	41'400	6'000
119	Sicherheitsverbund	238'500	237'800	278'493	278'493	286'750	286'950
12	Bildung	14'449'000		13'967'952		14'483'100	
			14'449'000		13'967'952		14'483'100
121	Gemeindeinterner Steuerausgleich	14'446'100		13'962'252		14'476'700	
129	Übrige Bildungsstätten	2'900		5'700		6'400	

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

110 *Öffentliche Sicherheit: Rechtsaufsicht*
Der Ertrag bei den Grundbuchgebühren fiel erheblich besser aus als budgetiert.
Anstelle der budgetierten Gebühreneinnahmen von Fr. 750'000.– konnten Einnahmen in der Grössenordnung von über 1 Mio. Franken verzeichnet werden.

114 *Öffentliche Sicherheit: Feuerwehr*
Dank des guten Abschlusses der Feuerwehr konnte 2011 eine Einlage in die Feuerschutzreserve von rund Fr. 125'000.– anstelle der im Budget vorgesehenen Einlage von Fr. 19'550.– erfolgen.
Nach Verbuchung dieser Einlage beläuft sich die Feuerschutzreserve auf rund Fr. 650'000.–.

121 *Bildung: Gemeindeinterner Steuerausgleich*
2011 fiel der effektive Steuerbedarf der Schulgemeinde Rorschacherberg deutlich tiefer aus als budgetiert. Für 2012 präsentiert sich der Bedarf der Schulgemeinde in etwa dem budgetierten Bedürfnis 2011.

13 Kultur, Freizeit

14 Gesundheit

15 Soziale Wohlfahrt

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
13	Kultur, Freizeit	540'585	259'750	502'262	260'110	694'620	247'750
			280'835		242'153		446'870
1300	Kulturförderung	68'500		53'983		120'700	
133	Parkanlagen, Wanderwege	16'500		6'339		11'500	
134	<i>Sport</i>	455'585	259'400	441'941	259'760	562'420	247'400
1340	Bade- und Erholungsplatz Hörnlibuck	54'050	20'000	45'807	23'660	54'550	20'000
1342	Sport Allgemein	75'700		75'700		75'700	
1345	Mehrzweckhalle und Sportanlage	223'435	149'400	238'067	149'524	335'270	137'400
1346	Heizzentrale Mehrzweckhalle	102'400	90'000	82'367	86'576	96'900	90'000
137	Übrige Freizeitgestaltung		350		350		350
14	Gesundheit	550'400		567'280		531'600	
			550'400		567'280		531'600
141	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	225'000		253'460		250'000	
142	Ambulante Pflegefinanzierung			2'808		2'500	
145	Ambulante Krankenpflege	319'200		305'739		273'400	
148	Lebensmittelkontrolle	1'700		1'200		1'200	
149	Übriges Gesundheitswesen	4'500		4'074		4'500	
15	Soziale Wohlfahrt	1'716'780	421'680	2'241'001	1'039'403	2'195'020	419'320
			1'295'100		1'201'598		1'775'700
150	Sozialversicherungen	125'000	125'000	153'969	170'244	125'000	91'000
153	Allgemeine Sozialhilfe	464'780	183'180	351'350	163'627	576'420	202'320
154	Kinder und Jugendliche	695'800	96'400	787'528	271'618	681'400	105'000
158	<i>Finanzielle Sozialhilfe</i>	431'200	17'100	948'155	433'914	812'200	21'000
1581	Ortsbürger	35'000		102'562	44'418	80'000	
1582	Kantonsbürger	88'200		143'874	79'077	146'800	21'000
1583	Bürger anderer Kantone	106'800	17'100	188'646	84'859	149'600	
1584	Ausländer	201'200		513'073	225'559	435'800	

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

1300 Kultur, Freizeit: Kulturförderung

Die Budgetposition beinhaltet einen Investitionsbeitrag von Fr. 100'000.– für eine gemeinsame Bibliothek mit der Stadt Rorschach.

1345 Kultur, Freizeit: Mehrzweckhalle und Sportanlage

2012 muss der Boden in der Mehrzweckhalle erneuert werden. Die entsprechenden Ausgaben generieren einen grösseren Aufwand.

15 Soziale Wohlfahrt

Während 2011 der Aufwand unter den budgetierten Werten liegt, ist für 2012 mit deutlich höheren Beiträgen zu rechnen.

16 Verkehr

17 Umwelt, Raumordnung

18 Volkswirtschaft

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
16	Verkehr	1'324'700	412'500	1'290'745	445'143	1'383'550	413'750
			912'200		845'603		969'800
162	Gemeindestrassen	1'031'700	404'000	994'298	437'218	970'550	404'000
1621	Unterhalt Strassen, Brücken und Plätze	988'700	360'000	961'821	376'812	956'300	360'000
1622	Werkhof Bauamt	21'000		18'775		7'000	
1623	Parkplätze, Ruhender Verkehr	22'000	44'000	13'701	60'405	7'250	44'000
165	Öffentlicher Verkehr	293'000	8'500	281'448	7'925	398'000	9'750
166	Schifffahrt / Hafenanlagen			15'000		15'000	
17	Umwelt, Raumordnung	1'902'150	1'552'500	2'147'867	1'800'967	1'921'750	1'496'000
			349'650		346'900		425'750
171	Abwasserbeseitigung	1'330'000	1'330'000	1'558'389	1'558'389	1'275'000	1'275'000
172	Abfallbeseitigung	215'000	215'000	231'609	231'609	213'000	213'000
173	Übriger Umweltschutz	70'650		67'503		92'750	
174	Friedhof, Bestattungen	215'000	7'500	233'594	10'969	215'000	8'000
175	Gewässerunterhalt	8'500		2'006		8'500	
177	Raumplanung	62'000		53'112		116'500	
178	Naturschutz	1'000		1'654		1'000	
18	Volkswirtschaft	55'700	500	46'567	604	58'200	500
			55'200		45'962		57'700
180	Landwirtschaft	16'500		15'243		16'500	
181	Forstwirtschaft	16'000		16'410		16'000	
182	Jagd, Fischerei, Tierschutz	1'200	500	900	604	1'200	500
183	Tourismus, Kommunale Werbung	22'000		14'014		24'500	

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

166 *Verkehr: Schifffahrt / Hafenanlagen*
2011 fielen erstmals die Beiträge an die Schweizerische Bodensee-Schifffahrtsgesellschaft zu Buche.

171 *Umwelt, Raumordnung: Abwasserbeseitigung*
Aufgrund des guten Rechnungsabschlusses der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» konnte 2011 eine Einlage in diese Spezialfinanzierung in der Höhe von rund Fr. 240'000.– erfolgen.

172 *Umwelt, Raumordnung: Abfallbeseitigung*
Aufgrund des negativen Rechnungsabschlusses der Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» musste 2011 eine Entnahme aus dieser Spezialfinanzierung in der Höhe von ca. Fr. 21'000.– erfolgen.

174 *Umwelt, Raumordnung: Friedhof, Bestattungen*
2011 fielen die Aufwendungen für den Zentralfriedhof höher aus als budgetiert.

19 Finanzen

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
19	Finanzen	2'255'250	21'270'450	2'229'886	22'373'826	2'262'000	21'447'450
		19'015'200		20'143'940		19'185'450	
190	Gemeindesteuern	250'000	17'994'000	239'111	18'634'260	225'000	18'198'000
193	Einnahmeanteile	4'000	2'125'750	5'068	2'570'636	4'000	2'071'750
194	Liegenschaften Finanzvermögen	12'750	37'500	6'101	52'514	12'500	37'500
195	Zinsen	651'000	495'500	642'106	488'403	648'500	523'000
196	Erträge ohne Zweckbindung		388'000		398'313		387'500
199	Abschreibung auf Verwaltungs- vermögen	1'337'500	229'700	1'337'500	229'700	1'372'000	229'700

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

190 *Finanzen: Gemeindesteuern*
Einkommens- und Vermögenssteuern; Es konnten rund Fr. 100'000.– mehr Einnahmen verbucht werden als budgetiert waren.
Handänderungssteuern; 2011 konnten rund Fr. 460'000.– mehr eingenommen werden als der Voranschlag vorsah.

193 *Finanzen: Einnahmenanteile*
Bei den Grundstücksgewinnsteuern konnten 2011 Mehreinnahmen in der Grössenordnung von über Fr. 610'000.– verbucht werden.

Die Jahresrechnung 2011 weist in den Aufwandsgruppen wiederum eine sehr hohe Budgetgenauigkeit auf. Die einzelnen Kontengruppen weisen im Vergleich zum Voranschlag 2011 nachfolgende Mehrausgaben/Mindereinnahmen bzw. Minderausgaben/Mehreinnahmen aus:

Mehrausgaben/Mindereinnahmen (= schlechter als budgetiert)

14 Gesundheit Fr. 16'880

Minderausgaben/Mehreinnahmen (= besser als budgetiert)

10	Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	Fr.	276'412
11	Öffentliche Sicherheit	Fr.	157'408
12	Bildung	Fr.	481'048
13	Kultur, Freizeit	Fr.	38'682
15	Soziale Wohlfahrt	Fr.	93'502
16	Verkehr	Fr.	66'597
17	Umwelt, Raumordnung	Fr.	2'750
18	Volkswirtschaft	Fr.	9'238
19	Finanzen	Fr.	1'128'740

Gewinnverwendung aus der Laufenden Rechnung 2011

Ertragsüberschuss	Fr.	1'600'257
./. Einlage in das Eigenkapital	Fr.	472
	Fr.	1'599'785
./. Zusätzliche Abschreibungen		
Internationaler Bodenseeradwanderweg	Fr.	4'527
Warteggpark	Fr.	3'514
Seebus	Fr.	103'448
Gemeindehaus (Renovation/Umbau)	Fr.	1'488'297
	Fr.	0

Investitionen Politische Gemeinde

(Investitionsrechnung)

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	Gemeinderechnung	1'245'040	530'000 715'040	911'157	25'854 885'303	1'708'000	220'000 1'488'000
13	Kultur, Freizeit			9'842	9'842		
133	Waldspielplatz			9'842			
16	Verkehr	630'040	630'040	744'907	19'544 725'363	1'488'000	1'488'000
162	Gemeindestrassen	328'040		641'459	19'544	1'488'000	
5010	Gemeindestrassen, Sanierung	328'040		641'459		1'398'000	
5012	Fussgängerverbindungen, Radwege					30'000	
5030	Hochbauten					60'000	
6100	Perimeter				19'544		
165	Öffentlicher Verkehr	302'000		103'448			
5620	Seebus Rorschach-Goldach-Rorschacherberg	302'000		103'448			
17	Umwelt, Raumordnung	615'000	530'000 85'000	156'408	6'310 150'099	220'000	220'000
171	Abwasserbeseitigung			52'086			
5012	Kanalbauten			52'086			
175	Gewässerverbauungen	530'000	530'000	48'684	6'310	220'000	220'000
5010	Bäche	530'000		48'684		220'000	
6620	Beiträge von Gemeinden		530'000		6'310		220'000
177	Orts- und Regionalplanung	85'000		55'638			
5060	Warteggpark	85'000		55'638			

Bilanz Politische Gemeinde

(Bestandesrechnung)

Kto	Text	Anfangsbestand per 01.01.2011	Veränderungen		Endbestand per 31.12.2011
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V E N	54'586'833	946'188		55'533'021
10	Finanzvermögen	34'362'469	3'092'630		37'455'099
100	Flüssige Mittel	10'991'149	1'122'987		12'114'135
101	Guthaben	18'280'050	2'157'239		20'437'288
102	Anlagen	4'075'079			4'075'079
103	Guthaben bei Sonderrechnungen	710'298		217'038	493'260
108	Transitorische Aktiven	305'894	29'443		335'337
11	Verwaltungsvermögen *	17'224'455		1'943'442	15'281'013
110	Sachgüter	14'793'813		1'980'066	12'813'747
113	Übrige aktivierte Ausgaben	2'430'642	36'624		2'467'266
12	Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	2'023'979		164'000	1'859'979
121	Darlehen und Beteiligungen	2'023'979		164'000	1'859'979
13	Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen	975'930		39'000	936'930
130	Sachgüter	2			2
132	Investitionsbeiträge	975'928		39'000	936'928
2	P A S S I V E N	54'586'833	946'188		55'533'021
20	Fremdkapital	38'036'629	693'059		38'729'688
200	Laufende Verpflichtungen	6'662'651	412'748		7'075'399
202	Mittel- und langfristige Schulden	31'219'550		269'854	30'949'696
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	-206'287	250'378		44'091
204	Rückstellungen	171'000			171'000
208	Transitorische Passiven	189'714	299'787		489'501
28	Sondervermögen	5'460'677	252'656		5'713'333
280	Zweckbestimmte Zuwendungen	1'188'921			1'188'921
281	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	4'271'756	252'656		4'524'412
29	Eigenkapital *	11'089'527	1'600'257	1'599'784	11'090'000

* Gewinnverwendung beachten (siehe Erfolgsrechnung [Laufende Rechnung] Politische Gemeinde, Seite 22)

Abschreibungsplan 2012

Gegenstand	Tilgungs- periode	Buchwert 31.12.2010	Nettoinvest. 2011	Abschrei- bungen 2011	Buchwert 31.12.2011	Nettoinv. 2012 (budgetiert)	Budgetierte Abschr. 2012	Buchwert 31.12.2012
Gemeindestrassen (diverse)		1'804'802.04	363'052.60	119'544.00	2'048'310.64	1'488'000.00	100'000.00	3'436'310.64
Goldacherstrasse 1. – 4. Etappe	2007-2032	4'846'977.70		232'000.00	4'614'977.70		232'000.00	4'382'977.70
Warteggstrasse		81'790.00			81'790.00		0.00	81'790.00
Internationaler Bodenseeradwanderweg *		4'526.55		4'526.55	0.00		0.00	0.00
Sanierung Mühlobelbrücke		443'668.50	190'541.65	28'500.00	605'710.15		28'500.00	577'210.15
Neubau St. Annaschloss-Brücke		396'733.90		20'000.00	376'733.90		20'000.00	356'733.90
Sanierung Hofstrasse (inkl. Gehweg)	2003-2027	242'093.80		14'000.00	228'093.80		14'000.00	214'093.80
Lochstrasse		224'389.55		11'000.00	213'389.55		11'000.00	202'389.55
Sanierung Weberstrasse		241'293.00		10'000.00	231'293.00		10'000.00	221'293.00
Sanierung Hofstrasse		862'055.40	86'306.00		948'361.40		34'500.00	913'861.40
Sanierung Heidenstrasse		1'350.65	1'558.75		2'909.40		0.00	2'909.40
Total Tiefbauten (gem. Bestandesrechnung)		9'149'681.09	641'459.00	439'570.55	9'351'569.54	1'488'000.00	450'000.00	10'389'569.54
Waldspielplatz		200.00	9'841.55	0.00	10'041.55		0.00	10'041.55
Gemeindehaus, Renovation/Umbau *	1995-2019	1'910'896.55		1'699'596.55	211'300.00		211'300.00	0.00
Gemeindehaus, Goldacherstrasse 65	2007-2032	545'630.65		25'000.00	520'630.65		25'000.00	495'630.65
Mehrzweckhalle	1993-2017	3'187'404.65		467'200.00	2'720'204.65		467'200.00	2'253'004.65
Total Hochbauten (gem. Bestandesrechnung)		5'644'131.85	9'841.55	2'191'796.55	3'462'176.85	0.00	703'500.00	2'758'676.85
Antliche Vermessung/Katastererneuerung		226'684.45		10'300.00	216'384.45		10'300.00	206'084.45
Erarbeitung GIS-Projekt		1.00			1.00		0.00	1.00
Orts-/Zonenplanung Gemeinde		115'618.95	7'480.45	5'200.00	117'899.40		5'200.00	112'699.40
Liftverbindung Promenaden-/Wachsbleichstrasse		47'949.80			47'949.80		0.00	47'949.80
Warteggpark Rorschacherberg *		2'040'388.14	48'157.60	3'513.81	2'085'031.93		0.00	2'085'031.93
Seebus-Konzept *		0.00	103'447.75	103'447.75	0.00		0.00	0.00
Total übr. aktiv. Ausgaben (gem. Bestandesrechnung)		2'430'642.34	159'085.80	122'461.56	2'467'266.58	0.00	15'500.00	2'451'766.58
Sportanlage Kellen (inkl. Beitrag Stadion SG)	1998-2022	2'023'979.20		164'000.00	1'859'979.20		164'000.00	1'695'979.20
Total Darlehen/Bet. (gem. Bestandesrechnung)		2'023'979.20	0.00	164'000.00	1'859'979.20	0.00	164'000.00	1'695'979.20
Total Verwaltungsvermögen		19'248'434.48	810'386.35	2'917'828.66	17'140'992.17	1'488'000.00	1'333'000.00	17'295'992.17
Feuerwehr-Fahrzeug (Hubarbeitsbühne)		1.00			1.00			1.00
Feuerwehr-Fahrzeug (Mannschaftstransporter)		1.00			1.00			1.00
Pflegeheim der Region Rorschach		975'927.55		39'000.00	936'927.55		39'000.00	897'927.55
Total Spez. Verw.vermögen (gem. Bestandesrechnung)		975'929.55	0.00	39'000.00	936'929.55	0.00	39'000.00	897'929.55
		20'224'364.03	810'386.35	2'956'828.66	18'077'921.72	1'488'000.00	1'372'000.00	18'193'921.72

Bemerkungen:

* Zusatzabschreibungen in der Höhe von Fr. 1'599'784.66 (siehe Seite 22)

Haus zum Seeblick

Erfolgsrechnung Haus zum Seeblick

(Laufende Rechnung)

Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Haus zum Seeblick	4'649'991	4'675'941	4'433'906	4'699'101	4'586'750	4'656'060
Betriebsgewinn	25'950		265'195 *		69'310	
Aufwand						
Personalaufwand	3'086'991		2'952'537		3'079'350	
Besoldungen	2'510'360		2'421'510		2'477'900	
Sozialleistungen	512'431		476'264		534'450	
Personalnebenaufwand	64'200		54'763		67'000	
Sachaufwand	1'563'000		1'481'369		1'507'400	
Medizinischer Bedarf	40'700		38'070		39'700	
Lebensmittel und Getränke	302'500		272'779		267'800	
Haushalt	95'000		86'902		99'300	
Unterhalt und Reparaturen der Immobilien, Mobilen und Fahrzeuge	134'000		156'671		181'500	
Kapitalzinsen und -spesen	181'300		176'712		146'700	
Abschreibungen/Rückstellungen	550'000		497'797		510'000	
Energie und Wasser	127'500		110'872		113'300	
Büro und Verwaltung	73'000		73'272		85'200	
übriger bewohnerbezogener Aufwand	15'000		22'104		16'000	
Übriger Sachaufwand	44'000		46'191		47'900	
Ertrag		4'675'941		4'699'101		4'656'060
Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen		4'335'500		4'394'034		4'364'560
Ertrag aus medizinischen Nebenleistungen		40'200		35'542		37'600
Übriger Ertrag aus Leistungen für Hausgäste		41'500		44'328		41'800
Miet- und Kapitalzinsertrag		11'041		13'191		9'100
Ertrag aus Restaurant/Catering/Küche/Getränke		230'000		186'669		182'000
Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte		17'700		22'321		21'000
Übriger betriebs- oder zeitfremder Ertrag		0		3'017		0

* Gewinnverwendung aus der Laufenden Rechnung 2011

Ertragsüberschuss	Fr.	265'195.39
./. Einlage Rückstellungen	Fr.	200'000.—
./. Einlage Eigenkapital	Fr.	65'195.39
	Fr.	0

Investitionen Haus zum Seeblick

(Investitionsrechnung)

Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Haus zum Seeblick	327'500	220'000	243'087	186'951	79'900	0
Saldo		107'500		56'136		79'900
Immobilien	161'500		119'134			
Vorfinanzierung Immobilien/ Betriebseinrichtungen		220'000		186'951		
Betriebseinrichtungen	166'000		123'952		79'900	

Bilanz Haus zum Seeblick

(Bestandesrechnung)

Text	Anfangsbestand per 01.01.2011	Veränderungen		Endbestand per 31.12.2011
		Zuwachs	Abgang	
A K T I V E N	12'118'964		1'420'373	10'698'591
Umlaufvermögen	3'305'450		1'126'878	2'178'573
Flüssige Mittel	2'857'094		1'130'266	1'726'828
Guthaben	448'356	3'388		451'744
Anlagevermögen	8'813'513		293'495	8'520'018
Immobilien	8'665'148		295'162	8'369'986
Mobilien/Fahrzeuge	148'365	1'666		150'032
P A S S I V E N	12'118'964		1'420'373	10'698'591
Fremdkapital	11'097'151		1'684'338	9'412'813
Kreditoren	678'861		45'553	633'308
Hypotheken	9'500'000		1'600'000	7'900'000
Rückstellungen	918'291		38'785	879'505
Eigenkapital	1'021'812		1'230	1'020'582
Bilanzgewinn				265'195 *

* Ertragsüberschuss 2011: Fr. 265'195.39. Verwendung siehe Seite 26

Elektrizitätsversorgung

Erfolgsrechnung Elektrizitätsversorgung

(Laufende Rechnung)

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
51	Elektrizitätsversorgung	5'072'500	5'072'500	3'916'105	4'909'055	4'801'000	4'801'000
		0		992'950 *		0	
3	Aufwand	5'072'500		3'916'105		4'801'000	
3000	Sitzungs- und Taggelder	1'500		875		1'000	
3010	Löhne	106'000		106'000		118'000	
3100	Büromaterialien, Drucksachen, Inserate	1'500		851		1'000	
3110	Anschaffung von Mobilien/Maschinen	90'600		63'407		5'000	
3113	Anschaffung von Zählern und Empfängern	52'000		20'750		40'000	
3114	Anschaffung von Werkzeugen	10'000		267		5'000	
3130	Stromeinkauf von SAK	2'515'000		2'420'726		2'536'000	
3135	Verbrauchsmaterialien	500		121		250	
3140	Frei- und Kabelleitungen	360'000		228'516		360'000	
3145	Hausanschlüsse	75'000		87'930		75'000	
3146	Öffentliche Beleuchtung, Erweiterungen/Neuanlagen	45'000		48'114		45'000	
3147	Öffentliche Beleuchtung, Unterhalt	80'000		63'450		80'000	
3150	Unterhalt/Support von Mobilien/Masch.	4'500		3'648		4'000	
3153	Zähler und Empfänger, Unterhalt	24'200		2'936		17'000	
3170	Spesenentschädigungen	5'000		4'191		5'000	
3180	Honorare/EDV- und übr. Dienstleist.	85'000		62'440		90'000	
3181	Nachführung der Netzpläne	50'000		62'998		55'000	
3182	Technische Betriebsleitung	90'000		94'073		90'000	
3183	Hausinstallationskontrollen	15'000		14'943		17'500	
3185	Versicherungsprämien, Grundsteuern, Gebühren	13'500		16'829		17'500	
3186	Porti, Postkonto- und Telefongebühren	14'000		8'856		12'000	
3187	Verwaltungskostenbeitrag an Gemeindehaushalt	133'000		133'000		133'000	
3190	Mitgliederbeiträge an Verbände	11'500		11'250		11'500	
3195	Verschiedener Aufwand	1'500		447		750	
3300	Abschreibung Debitoren	10'000		6'486		7'500	
3312	Abschreibung Verwaltungsvermögen	823'400				619'200	
3620	Beitrag an Gemeindehaushalt	380'000		380'000		380'000	
3630	Gemeindehaushalt, Anteil Abschreibungen	69'800		69'800		69'800	
3900	Arbeitsleistungen des Bauamtes	5'000		3'200		5'000	
4	Ertrag		5'072'500		4'909'055		4'801'000
4210	Zinsen vom Gemeindehaushalt		20'000		15'944		17'500
4340	Stromverkauf		4'850'000		4'545'654		4'581'000
4351	Verkäufe von Altmaterial				1'389		
4360	Hausanschluss- und Kabelanschlusskosten		200'000		259'380		200'000
4361	Schadenrückvergütungen				4'306		
4363	Verschiedene Rückvergütungen		2'500		82'381		2'500

* = Ertragsüberschuss wird vollumfänglich für Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen (siehe Rechnungsposition Nr. 3312) verwendet

Investitionen Elektrizitätsversorgung

(Investitionsrechnung)

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
51	Elektrizitätsversorgung	883'000		618'723		820'500	
			883'000		618'723		820'500
510	Transformatorstationen	355'000		309'019		267'000	
511	Leitungsnetz	528'000		309'703		553'500	

Bilanz Elektrizitätsversorgung

(Bestandesrechnung)

Kto	Text	Anfangsbestand per 01.01.2011	Veränderungen		Endbestand per 31.12.2011
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V E N	1'300'770		123'106	1'177'664
10	Finanzvermögen	-206'287	251'121		44'835
101	Guthaben	0	743		743
103	Guthaben beim Gemeindehaushalt	-206'287	250'378		44'091
11	Verwaltungsvermögen	1'507'056		374'227	1'132'829
110	Sachgüter	1'507'056	618'723	992'950	1'132'829
2	P A S S I V E N	1'300'770		123'106	1'177'664
20	Fremdkapital	163'449		123'106	40'344
200	Laufende Verpflichtungen	11'449	8'895		20'344
204	Rückstellungen	20'000			20'000
208	Transitorische Passiven	132'000		132'000	0
28	Spezialfinanzierungen	1'137'320	992'950	992'950*	1'137'320

* Ertragsüberschuss 2011: Fr. 992'950.- wird vollumfänglich verwendet für Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen

Wasserversorgung

Erfolgsrechnung Wasserversorgung

(Laufende Rechnung)

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
52	Wasserversorgung	1'437'500	1'437'500	948'333	1'533'932	1'420'000	1'420'000
		0		585'599 *		0	
3	Aufwand	1'437'500		948'333		1'420'000	
3010	Löhne	77'000		77'000		86'000	
3100	Büromaterialien, Drucksachen, Inserate, Porti	750				500	
3110	Anschaffung Mobilien/Maschinen	47'000		43'304		31'100	
3113	Ankauf von Wassermessern	52'000		44'904		49'000	
3114	Ankauf von Werkzeugen	1'000		180		1'000	
3120	Energiekosten für Pumpstationen und Reservoirs	60'000		63'022		62'500	
3130	Wasserankauf	190'000		194'694		190'000	
3135	Verbrauchsmaterialien	500					
3140	Allgemeiner Unterhalt der Pumpwerke, Reservoirs und Leitungsnetze	219'000		207'936		145'000	
3145	Hausanschlüsse	60'000		49'841		50'000	
3150	Unterhalt Mobilien, Wasserzähler usw.	15'000		4'228		15'000	
3170	Spesenentschädigungen	3'500		3'338		3'500	
3180	Honorare/EDV- u. übrige Dienstleistungen	40'000		34'113		40'000	
3181	Nachführung der Netzpläne	12'000		13'936		12'000	
3182	Technische Betriebsleitung	50'000		32'769		50'000	
3183	Leckuntersuch Leitungsnetz	5'000		2'997		5'000	
3184	Wasseruntersuche	22'000		24'366		25'000	
3185	Versicherungsprämien, Grundsteuern, Telefon	12'500		12'518		12'000	
3187	Verwaltungskostenbeitrag an Gemeindehaushalt	60'000		60'000		60'000	
3189	Wasser-Qualitätssicherungssystem	7'000		12'391		10'000	
3195	Verschiedener Aufwand	1'000		309		500	
3210	Zinsen an Gemeindehaushalt	25'000		9'602		22'500	
3300	Abschreibung Debitoren	3'000				3'000	
3330	Abschreibung Verwaltungsvermögen	419'350				491'500	
3630	Gemeindehaushalt, Anteil Abschreibungen	34'900		34'900		34'900	
3900	Arbeitsleistungen des Bauamtes	20'000		21'986		20'000	
4	Ertrag		1'437'500		1'533'932		1'420'000
4340	Wasserzinsen		1'100'000		1'080'974		1'100'000
4345	Anschlussbeiträge		260'000		367'404		250'000
4349	Verschiedenes		2'500		3'513		2'500
4360	Rückerstattungen für Dienstleistungen				880		
4500	Gebäudeversicherungsanstalt, Sub- ventionen		15'000		17'174		7'500
4520	Durchleitungsentschädigungen		40'000		43'988		40'000
4620	Feuerschutz, Beitrag an Unterhalt des Hydrantennetzes		20'000		20'000		20'000

* = Ertragsüberschuss wird vollumfänglich für Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen (siehe Rechnungsposition Nr. 3330) verwendet

Investitionen Wasserversorgung

(Investitionsrechnung)

Kto	Text	Voranschlag 2011		Rechnung 2011		Voranschlag 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
52	Wasserversorgung	804'000	64'800	545'868	173'172	703'000	64'000
			739'200		372'697		639'000
5010	Reservoirs	372'000		283'204		278'000	
5011	Leitungsnetz	432'000		262'664		425'000	
6611	Gebäudeversicherungsanstalt		64'800		173'172		64'000

Bilanz Wasserversorgung

(Bestandesrechnung)

Kto	Text	Anfangsbestand per 01.01.2011	Veränderungen		Endbestand per 31.12.2011
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V E N	988'850		210'784	778'066
10	Finanzvermögen	32'106		10'709	21'397
101	Guthaben	32'106		10'709	21'397
11	Verwaltungsvermögen	956'744		200'075	756'669
110	Sachgüter	956'744	558'695	758'770	756'669
2	P A S S I V E N	988'850		210'784	778'066
20	Fremdkapital	751'904		210'784	541'120
200	Laufende Verpflichtungen	63	4'254		4'318
203	Schuld an Gemeindehaushalt	710'298		217'038	493'260
204	Rückstellungen	41'542			41'542
208	Transitorische Passiven	0	2'000		2'000
28	Spezialfinanzierungen	236'946	585'599	585'599*	236'946

* Ertragsüberschuss 2011: Fr. 585'599.– wird vollumfänglich verwendet für Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen.

Steuerplan 2012 mit Anträgen des Gemeinderates

A) Steuerbedarf laut Voranschlag mutmasslicher Ertrag der einfachen Steuer	Fr. 13'662'000.–		16'148'000.–
B) Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer	116 %		
C) Steuerertrag (Konto 1900 4000)			
1. Jahressteuern 116 % von Fr. 13'662'000.–			15'848'000.–
2. Nachzahlungen aus Vorjahren			300'000.–
			16'148'000.–
D) Grundsteuern (Konto 1900 4020)			
Grundstückwerte Fr. 1'287'500'000.– à 0,8 ‰		1'030'000.–	
Grundstückwerte Fr. 100'000'000.– à 0,2 ‰		20'000.–	1'050'000.–

Die Jahresrechnung, die Voranschläge und der Steuerplan wurden vom Gemeinderat geprüft und gutgeheissen.

Mit Bezug auf die Ausführungen im Amtsbericht und das vorstehende Budget 2012 unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge mit der Empfehlung zur Annahme:

1. Es werden folgende Steuern erhoben:

- | | | |
|----------------------------------|-------|---|
| a) eine Gemeindesteuer von | 116 % | der einfachen Steuer |
| b) eine Grundsteuer von | 0,8 ‰ | vom amtlichen Verkehrswert der Grundstücke |
| c) eine Feuerwehersatzabgabe von | 10 % | der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.– |

2. Das Budget 2012 wird genehmigt.

Rorschacherberg, 17. Februar 2012

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission an die Bürgerversammlung der Gemeinde Rorschacherberg

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 54 GG) haben wir die Jahresrechnungen 2011 des Gemeindehaushaltes, der Regiebetriebe Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und «Haus zum Seeblick» sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2012 überprüft. Im Weiteren haben wir in die Tätigkeit des Gemeinderates sowie der Verwaltung Einsicht genommen. Für die Jahresrechnung und die Amtsführung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltsvorschriften, die wesentlichen Bewertungsent-scheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Amtsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Amtsführung gegeben sind. Weiter haben wir in die Protokolle und Unter-lagen des Gemeinderates Einsicht genommen. Daneben haben verschiedene Visitationen und Gespräche innerhalb der Verwaltung stattgefunden.

Die Jahresrechnungen 2011 wurden durch die Revisionsstelle PriceWaterhouseCoopers, St. Gallen, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission haben vom Revisionsbericht Kenntnis genom-men.

Die Rechnung des Gemeindehaushaltes, der Regiebetriebe Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und «Haus zum Seeblick» haben allesamt positiv abgeschlossen.

Das vorliegende Budget und der Steuerplan für 2012 wurden an einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission ausführlich behandelt. Die Grundlage dazu bildet der um 3 % reduzierte Steuerfuss auf 116 %.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Amtsführung sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss den gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgrund unserer Prüfungstätigkeit und gestützt auf den Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers, St. Gallen, stel-len wir folgende Anträge:

1. Die vorliegenden Jahresrechnungen 2011 seien zu genehmigen.

2. Die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2012 seien zu genehmigen.

Wir danken dem Gemeinderat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die gute Erfüllung ihrer Auf-gaben.

Rorschacherberg, 17. Februar 2012

Die Geschäftsprüfungskommission:

Prof. Dr. Capaul Roman, Präsident
Bruggmann Remo
Eschenmoser Peter
Schökle Thomas
Vetsch Christian

Gutachten und Antrag des Gemeinderates über das Kreditbegehren für die Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse)

1. Einleitung

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Kreditbegehren für die Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse). Die Kosten belaufen sich gemäss dem projektierenden Ingenieurbüro gesamthaft auf Fr. 1'353'000.– (inkl. MWST). Das Projekt wird im Folgenden detailliert beschrieben. Da es jedoch kaum möglich ist, die Pläne in einem übersichtlichen Massstab im Gutachten darzustellen, wird das Detailprojekt in den Massstäben 1:20, 1:100 bzw. 1:500 bis zur Bürgerversammlung im Gemeindehaus, Erdgeschoss (Bauverwaltung), ausgehängt und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der Finanzkompetenzen, wie sie in der Gemeindeordnung (Art. 17) festgehalten sind, muss der beantragte Kredit an der Bürgerversammlung eingeholt werden.

2. Ausgangslage



Die Heidenerstrasse ist Bestandteil der direkten Verbindungsstrasse Rorschach – Rorschacherberg – Wienacht – Grub (SG) – Grub (AR) – Heiden.

Die Heidenerstrasse wurde etwa im Jahre 1955 ausgebaut. Der damals bestehende Strassenkörper wurde soweit möglich mit Kies aufgeschüttet und mit einem einfachen Belag überzogen. Im Laufe der Jahre wurden Werkleitungs- und Kanalisationsanlagen in den Strassenkörper verlegt und am westlichen Fahrbahnrand ein Trottoir erstellt. An verschiedenen Stellen des Strassenabschnittes wurden in den vergangenen Jahren Instabilitäten (Belagsabsenkungen, Verschiebung des Strassenrandes in Richtung Burgbach, Rissbildungen) beobachtet. Etwa im Jahre 2000 wurde die Heidenerstrasse im vorliegenden Projektabschnitt mit einem neuen Deckbelag versehen. Die Randabschlüsse wurden belassen. Bereits nach kurzer Zeit waren die vorherigen Rissbilder wieder sichtbar.

Im Herbst 2005 fanden verschiedene Besprechungen und Begehungen statt, an welchen mögliche Schadenursachen und Sanierungsmöglichkeiten erörtert wurden. Aufgrund verschiedener Berichte resultierte die Empfehlung, dass bei einer Sanierung der Heidenerstrasse ein Vollausbau erforderlich ist (ganzer Strassenkörper inkl. Fundationschicht und Beläge, Entwässerung sowie Randabschlüsse).

Der Gemeinderat hat sich daher für eine umfassende Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse) ausgesprochen. Entlang dem talseitigen Fahrbahnrand ist zudem eine Sicherungskonstruktion zu bauen. Mit dieser Konstruktion können zukünftige Schäden an der Strasse, infolge Kriechbewegungen und Setzungen, vermieden werden.



3. Projektbeschreibung

Als projektierendes Ingenieurbüro zeichnet sich die Wälli Ingenieure AG, Arbon, verantwortlich. Der detaillierte Projektbeschreibung präsentiert sich wie folgt:

Die Sanierungsstrecke misst insgesamt 375 m. Die Linienführung, die Geometrie sowie die einzelnen Anlageteile entsprechen der bestehenden Verkehrsanlage. Die Fahrbahn wird, entsprechend der heutigen Anlage, weitgehend in einer Breite von 5.50 bis 6.80 m ausgebaut. Die Fahrbahn im Bereich der Kurve Einmündung Hohrietersträsschen wird verbreitert und damit übersichtlicher gestaltet. Der Bereich Reservoir bis Kreuzung Hofstrasse sowie der Bereich Bushaltestelle/Steigsträsschen werden auf eine Breite von 5.00 m reduziert, mit dem Ziel, die Durchfahrtsgeschwindigkeiten zu reduzieren. Die bestehenden Trottoirs bleiben, mit Ausnahme im Bereich des Reservoirs (1.80 m), in den bisherigen Breiten von 1.75 bis 2.25 m erhalten.

Das Projekt sieht vor, den Strassenkörper total zu erneuern und im Gehwegbereich nur den Belag zu erneuern. Der äussere Gehwegrandabschluss bleibt bestehen. Die projektierte Fundationsstärke (Fahrbahn mind. 55 cm) und die vorgesehenen Asphaltbeton-Belagsschichten (Fahrbahn 13 cm, Trottoir 8 cm) garantieren eine optimale Belastbarkeit. Aufgrund des starken Längsgefälles (bis 16 %) ist gebrochenes Schotterkies vorgesehen, was die Stabilität des Strassenkörpers zusätzlich verbessert. Die projektierten, erhöhten Abschlüsse an den Fahrbahnrändern geben dem Strassenkörper einen optimalen Schutz und betonen und verbessern die optische Linienführung. Sie wirken zudem als gestalterisches Element.

Entwässerung

Innerhalb des Strassenkörpers sieht das Projekt eine komplette Neuanlage der Entwässerung vor. Das Oberflächenwasser wird in den oberen zwei Dritteln der Strecke über

Einlaufschächte via Sickerleitung in den Vorfluter (Burgbach) abgeleitet. Der nördliche Strassendrittel wird wie bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Weitere Abklärungen, welche projektbegleitend auszuführen sind, werden ergeben, ob letztgenannter Teil auch in den Vorfluter geleitet werden kann. In diesem Fall würde der Anschluss der Strassenentwässerung an die Mischwasserkanalisation weitgehend entfallen.

Sicherungskonstruktion

Die vorhandene Bodenbeschaffenheit, die Hangwasserverhältnisse, die lokal grosse Geländesteilheit und die Lastenwirkungen des Strassenverkehrs haben im Projektbereich zu Kriechbewegungen und Höhenverschiebungen geführt. Diese aus der örtlichen Geologie verursachten Verformungen sowie der für den heutigen Verkehr zu schwach dimensionierte und ungenügend entwässerte Strassenkörper haben zu den Schäden an der Fahrbahn geführt. Der Bau einer Sicherungskonstruktion entlang dem talseitigen Fahrbahnrand ist deshalb erforderlich.

Entlang dem talseitigen Bankettrand der Fahrbahn werden daher Mikropfähle und Schrägnägel (Dübel) gebohrt und in den festen Felsuntergrund eingebunden (Abstand der Nägel ca. 1.8m bis 2.0 m). Die oberen Enden der Pfähle und Nägel sind mit einer Stahlankerplatte abgeschlossen (Köpfe). Die Pfahl- und Nagelköpfe werden mit einem Betonriegel (Höhe 80 cm, Breite 40 cm) verbunden. Der Betonriegel gewährleistet die lokale Stabilität des Strassenkörpers, ermöglicht die Montage von Pfosten, Leitplanken, Geländer etc. und zeigt sich zudem als sauberer Bankettabschluss. Das System wird seit über 25 Jahren erfolgreich angewendet und ist bei den vorgefundenen Verhältnissen ideal geeignet, da mit den Mikropfählen und Nägeln flexibel auf den wechselhaften Untergrund (Felslinie) reagiert werden kann.

Bacheindolung

Die bestehende Bacheindolung, ein im Strassenbereich liegender Zufluss des Burgbaches, wurde untersucht. Aufgrund der vorliegenden TV-Aufnahmen wird empfohlen, die Leitung auf einer Länge von ca. 70.00m zu erneuern. Die Kosten (ca. Fr. 150'000.–) sind im vorliegenden Kreditbegehren nicht enthalten und werden über die Spezialfinanzierung «Gewässerschutzreserven» finanziert.

Wald

Die an den östlichen Strassenrand (Heidenerstrasse) angrenzende Landfläche ist als bestockte Waldfläche ausgeschrieben (Parzellen Nr. 151 und 166). Für den Bau der Strassen-Sicherungskonstruktion wird Waldfläche beansprucht. Dabei handelt es sich um einen Streifen von ca. 1.50m Breite, parallel zum östlichen Fahrbahnrand. In diesem Bereich sind entsprechende Rodungsarbeiten notwendig. Im unteren Abschnitt, bis Grenze Parzelle Nr. 151/166, handelt es sich dabei um buschartigen Wildwuchs (Hasel, Ahorn, Erlen etc.), im oberen Teil um eine «Art» Buchenhecke, die jedoch Stammdurchmesser bis zu 30cm und eine Wachshöhe von 6 bis 10 m aufweist. Die entsprechenden Rodungs- und Bauarbeiten wurden mit dem Kantonsforstamt St.Gallen besprochen.

Altlasten

Im Bereich des eingedolten, westlichen Zuflusses zum Burgbach, östlich der Heidenerstrasse, wurde durch die Gemeinde Rorschacherberg bis ca. 1960 eine Kehrichtdeponie betrieben. Die im Altlastenperimeter gekennzeichnete Fläche umfasst das Gebiet Mitte bestehende Stützmauer bis etwas über die nordwestliche Zufahrt Parzelle Nr. 181, auf eine Tiefe von ca. 20m ab östlichem Fahrbahnrand Heidenerstrasse. Betroffen sind Teilflächen der Parzellen Nr. 166 und 181. Ein Teil der Fahrbahn-Sicherungskonstruktion (ca. 15 m) sowie ein Teil der zum Ersatz vorgesehenen Bachleitung (ca. 10 m) liegen im Bereich der Altlastenfläche.

Das Amt für Umweltschutz wird in das Projekt daher beratend und begleitend miteinbezogen. Finanzielle Auswirkungen sind noch nicht bekannt, sie sind aber nach Verursacherprinzip durch die Politische Gemeinde zu tragen. Zuschüsse aus dem Fonds des Bundes stehen allerdings in Aussicht.

Werkleitungen

Im Zuge der Erneuerungsarbeiten werden auch die Werke in das Projekt miteinbezogen. Sollten Werkleitungen allenfalls ersetzt werden müssen, so gehen diese zu Lasten der verschiedenen Werke. Die dabei anfallenden Kosten für die Arbeiten an den Werkleitungen können sowohl bei der Wasser- als auch bei der Elektrizitätsversorgung über das ordentliche Budget abgerechnet werden.



Landerwerb

Für das Sanierungsprojekt muss kein Landerwerb getätigt werden. Für die Bauphase müssen jedoch Installations- und Lagerplätze bereitgestellt werden. Entsprechende Möglichkeiten werden mit den betroffenen Grundeigentümern rechtzeitig besprochen.

Während der Bauzeit von rund zwölf Monaten bleibt die Strasse einseitig befahrbar.

4. Kosten

Die Baukosten werden wie folgt veranschlagt:

1. Baukosten	Fr.	823'000.—
2. Sicherungskonstruktion	Fr.	260'000.—
3. Diverse Arbeiten	Fr.	158'000.—
4. Honorare	Fr.	88'000.—
5. Unvorhergesehenes	Fr.	24'000.—
Total (inkl. MWST)	Fr.	1'353'000.—

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg. Die mutmasslichen Kosten werden nach Bauvollendung im Zuge der jährlichen Abschreibungen (während 25 Jahren) amortisiert.

6. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nachfolgenden Antrag mit der Empfehlung auf Genehmigung:

Für die Sanierung der Heidenerstrasse (Abschnitt Brücke Autobahn bis Kreuzung Hofstrasse) sei ein Kredit in der Höhe von Fr. 1'353'000.– (inkl. MWST) zu bewilligen.

9404 Rorschacherberg, 8. November 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend Erlass einer neuen Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2010 trat das neue Gemeindegesetz (sGS 151.2) in Kraft, das auf Gemeindeebene einen Revisionsbedarf mit sich brachte. Nach Art. 169 Gemeindegesetz haben die Gemeinden ihre Gemeindeordnung bis zum 31. Dezember 2012 neu zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen. Die heutige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg stammt aus dem Jahre 1981 und enthält verschiedene Bestimmungen, die heute aufgrund der kantonalen Gesetzgebung geändert werden müssen.

Auf Beginn der neuen Amtsperiode, d.h. per 1. Januar 2013, ist in Rorschacherberg die Einheitsgemeinde umzusetzen. Da die Bildung der Einheitsgemeinde ohnehin eine Anpassung der Gemeindeordnung erfordert, ist die neue Gemeindeordnung auf die neue Organisationsstruktur ausgerichtet.

Der behördenverbindliche Auftrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde wurde anlässlich der Urnenabstimmung der Schulgemeinde Rorschacherberg vom 23. Oktober 2011 mit einem deutlichen Ergebnis für die Inkorporationsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Rorschacherberg erteilt. Gegen die Inkorporationsvereinbarung, welche bei der Politischen Gemeinde Rorschacherberg dem fakultativen Referendum unterstellt werden musste, wurde kein Referendum ergriffen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der aktuellen Gemeindeordnung ist die neue Gemeindeordnung zwingend von der Bürgerversammlung zu genehmigen.

2. Was ist die Gemeindeordnung?

Die Gemeindeordnung ist ein nüchterner, kommunaler Erlass. Und dennoch ist es der wichtigste Erlass in einer Gemeinde, gilt sie doch als eigentliche «Verfassung» für die Gemeinde.

Die Gemeindeordnung regelt nämlich

- die Organisation;
 - die Zuständigkeiten;
 - die Finanzkompetenzen der Organe der Gemeinde Rorschacherberg;
- sowie
- die politischen Rechte der Bürgerschaft.

3. Bewährtes fortsetzen, zeitgemäss anpassen

Das Gemeindegesetz gibt verschiedene Regelungen für die Gemeinden allgemeinverbindlich vor, lässt ihnen aber ge-

wissen Spielraum für angepasste Regelungen in der Gemeindeordnung. Die vorliegende Fassung der neuen Gemeindeordnung orientiert sich an kantonalen Vorgaben. Die neue Gemeindeordnung setzt bewährte bisherige Regelungen fort, passt andere zeitgemäss an. Sie entspricht aufgrund der kantonalen Vorprüfung den gesetzlichen Anforderungen und ist somit in dieser Form genehmigungsfähig.

Die neue Gemeindeordnung weist auf der rechten Seite neben dem Reglementstext verschiedene Erläuterungskommentare auf. Sie weist u.a. auf Abweichungen zur heutigen Gemeindeordnung hin und erklärt einzelne Artikel detaillierter.

4. Neue politische Rechte wurden aufgenommen

Das geänderte Gemeindegesetz sieht neu verschiedene neue politische Rechte vor, die in die Gemeindeordnung aufgenommen werden müssen, will man davon Gebrauch machen. Die vorliegende Gemeindeordnung hat diese neuen Rechte (Eventualantrag, Volksvorschlag und Volksmotion) allesamt übernommen.

Eventualantrag

Art. 75 des neuen Gemeindegesetzes erlaubt den Gemeinden, in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass der Rat einen Eventualantrag zu einer dem Referendum unterstehenden Vorlage stellen kann. Bei Zustandekommen des Referendums haben die Stimmberechtigten gleichzeitig über die Vorlage und den Eventualantrag abzustimmen. Kommt kein Referendum zustande, so entfällt auch der Eventualantrag.

Beim Eventualantrag handelt es sich um ein Instrument, welches dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonalen Ebene entspricht. Das Verfahren beim Eventualantrag in den Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Volksvorschlag

Beim Volksvorschlag handelt es sich um ein dem Eventualantrag entsprechendes Instrument, welches der Bürgerschaft eingeräumt wird, um auf kommunaler Ebene in den Gesetzgebungsprozess einzugreifen, bevor eine Vorlage – allenfalls aufgrund einer einzigen Bestimmung – in der Volksabstimmung scheitert.

Die Bürgerschaft kann zu Einzelpunkten aus einer Vorlage, welche der Rat verabschiedet hat, einen Vorschlag ausarbeiten. Der Volksvorschlag muss innert der Referendumsfrist eingereicht werden und gilt als Referendum. Kommt er zustande, hat das Volk sowohl über die Referendumsvorlage als auch über den Volksvorschlag zu befinden. Voraussetzung zur Ergreifung dieses Instruments ist allerdings, dass der Rat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Das Quorum für den Volksvorschlag beträgt wie beim Referendum 1/20 der Stimmberechtigten.

Volksmotion

Mit der Volksmotion können 50 Stimmberechtigte verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Dabei kann es sich also beispielsweise um eine Vorlage zu einem Kreditbeschluss handeln oder auch zu einem Reglement zu einem bestimmten Thema (z.B. ein Polizeireglement).

Der Rat beantragt der Bürgerschaft an der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten auf die Volksmotion. Wird die Motion gutgeheissen, arbeitet der Rat die Vorlage aus.

5. Öffentliche Vernehmlassung

Der Gemeinderat legte im Anschluss an eine öffentliche Informationsveranstaltung den Entwurf der neuen Gemeindeordnung vom 24. November 2011 bis und mit 23. Dezember 2011 zur Vernehmlassung auf. Während dieser Zeit gingen bei der Gemeinde keine Stellungnahmen ein.

6. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nachfolgenden Antrag mit der Empfehlung auf Genehmigung:

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg vom 25. Oktober 2011 wird genehmigt und ab 1. Januar 2013 angewendet.

9404 Rorschacherberg, 10. Januar 2012

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg

vom 4. April 2012

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Oktober 2011
 Von der Bürgerversammlung genehmigt am:
 Vom Departement des Innern genehmigt am:
 In Kraft ab: 1. Januar 2013

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rorschacherberg erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Rorschacherberg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung^{k1}.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat^{k2};
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

k1 Kommentar:
Die bisherige Organisationsform hat sich bewährt. Sie soll beibehalten werden.

k2 Kommentar:
Der Einbürgerungsrat ist neu als Organ der Gemeinde aufgeführt.
Nach Art. 103 der Kantonsverfassung setzt er sich paritätisch aus Mitgliedern der Politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde zusammen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;

¹ sGS 151.2

b) an der Urne

- e) Grundsatzfragen ^{k3/2};
- f) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung ^{k4}.

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 lit. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes³

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8 ^{k5}

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

b) Stille Wahl⁴

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Öffentliche Orientierungsversammlung ^{k6}

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen und vor Bürgerversammlungen eine öffentliche Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterste-

k3 Kommentar:

Grundsatzfragen, die nicht im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes stehen.

k4 Kommentar:

Bspw. Erteilung Bürgerrecht

k5 Kommentar:

Die Mitglieder der Bildungskommission werden nicht separat von der Bürgerschaft gewählt (Ausnahme: Präsident der Bildungskommission [Schulpräsident/in]). Die Bildungskommission ist rechtlich eine gemeinderätliche Kommission, die der Rat auf dem Konstituierungs- bzw. Berufungswege besetzt.

k6 Kommentar:

Einen Artikel in dieser Form gibt es in der heutigen Gemeindeordnung nicht. Die öffentliche Orientierungsversammlung soll für die Behörde aber keinen verpflichtenden Charakter haben.

² Art. 25 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

³ sGS 151.3

⁴ Art. 20ter lit. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

Eventualantrag^{k8}

hender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend^{k7}.

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Kommt das Referendum nicht zustande, gilt die Vorlage als angenommen.

Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40^{k9} Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs^{k10} Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Volksvorschlag^{k11}

Grundsatz

Art. 18

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

k7 Kommentar:

Dieses Quorum besteht heute bereits.

k8 Kommentar:

Fehlt eine Bestimmung in der Gemeindeordnung, so ist der Eventualantrag nicht möglich (Art. 75 GG).

Bei Zustandekommen des Referendums haben die Stimmberechtigten gleichzeitig über die Vorlage und den Eventualantrag abzustimmen. Kommt kein Referendum zustande, so entfällt auch der Eventualantrag. Beim Eventualantrag handelt es sich um ein Instrument, welches dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonaler Ebene entspricht.

k9 Kommentar:

Die Frist nach dem Gesetz über Referendum und Initiative beträgt 40 Tage (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1). In Rorschacherberg galt bis anhin eine Frist von 30 Tagen. In den Nachbargemeinden Goldach und Rorschach ist die Referendumsfrist auf 40 Tage angesetzt. Zudem macht es Sinn, für das Referendum dieselbe Frist anzusetzen wie für den Volksvorschlag.

k10 Kommentar:

6 Monate entspricht der heutigen Regelung, wie sie die Gemeindeordnung vorsieht. Es ist nach Gemeindegesetz aber möglich, eine andere Frist zu bestimmen.

k11 Kommentar:

Fehlen Bestimmungen in der Gemeindeordnung, so ist der Volksvorschlag nicht möglich (Art. 76 Abs. 1 GG). Der Volksvorschlag ist ein dem Eventualantrag entsprechendes Instrument. Es ermöglicht der Bürgerschaft, auf kommunaler Ebene in den Gesetzgebungsprozess einzugreifen, bevor eine Vorlage allenfalls aufgrund einer einzigen Bestimmung in der Beschlussfassung scheitert. Der Volksvorschlag spielt nur im Referendumsverfahren und nur dann, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag stellt. Kommt der Volksvorschlag zustande, gilt das Referendum als ergriffen. Die Frist von 40 Tagen ist gesetzlich vorgegeben.

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

	Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.	
Verfahren	Art. 20 Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage^{k12} und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.	k12 Kommentar: Referendumsvorlage des Gemeinderates.
Ergänzendes Recht	Art. 21 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.	
5. Initiative		
Grundsatz	Art. 22 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.^{k13} Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf^{k14} Stimmberechtigten.	k13 Kommentar: Dieses Quorum besteht heute bereits. k14 Kommentar: Die Zusammensetzung des Initiativkomitees sollte definiert werden. Wird keine Regelung in der Gemeindeordnung getroffen, so gilt Art. 35 des Gesetzes über Referendum und Initiative. Diese Bestimmung fordert wenigstens 15 Stimmberechtigte.
Form und Inhalt	Art. 23 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.^{k15}	k15 Kommentar: Es soll verhindert werden, dass die Bürgerschaft bei ihrer Willensäusserung in ein Dilemma gerät, wenn sie von zwei nicht eng genug zusammenhängenden Teilen einer Vorlage nur den einen Teil annehmen, den andere aber ablehnen will. Das Begehren kann die Änderung mehrerer Artikel eines Erlasses umfassen.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 24 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.	
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 25 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.	
Einreichung	Art. 26 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.	k16 Kommentar: Stimmt der Gemeinderat einer Initiative zu, so setzt er diese um. Das Resultat dieser Umsetzung (bspw. Reglement oder Kreditvorlage) unterliegt dem ordentlichen demokratischen Prozess (Referendum oder Urnenabstimmung).
Stellungnahme des Gemeinderates	Art. 27 Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will^{k16}.	

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert neun^{k17} Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.

6. Volksmotion^{k18}

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion können 50^{k19} Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf^{k20} Monaten die Vorlage aus.

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat^{k21} besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben^{k22}.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen (inkl. Bildungskommission);
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;

k17 Kommentar:

Diese Frist ist bewusst länger als beim Referendum.

k18 Kommentar:

Fehlen Bestimmungen in der Gemeindeordnung, so ist die Volksmotion nicht möglich (Art. 82 Abs. 1 GG). Stimmberechtigte verlangen mit einer Volksmotion, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Beispiele: Vorlage zu einem Kreditbeschluss, Erlass oder Änderung eines Reglements (z.B. eines Polizeireglements).

k19 Kommentar:

In der Gemeindeordnung ist die Zahl obligatorisch festzulegen (Art. 82 Abs. 2 GG). 50 entspricht der Regelung in den Nachbargemeinden Goldach und Rorschach. Die Zahl ist bewusst tief gehalten, da an jeder Bürgerversammlung auch ein einzelner Stimmberechtigter einen Antrag stellen kann.

k20 Kommentar:

Entspricht der Regelung in den Nachbargemeinden Rorschach und Goldach. Diese Frist ist bewusst länger als bei Referendum und Initiative.

k21 Kommentar:

Wie heute besteht der Gemeinderat auch künftig aus insgesamt 7 Mitgliedern.

k22 Kommentar:

Gemäss Art. 97 des Gemeindegesetzes ist die Ausübung von Verwaltungsfunktionen nur dem Gemeindepräsidenten vorbehalten. Der Schulpräsident darf von Gesetzes wegen keine Verwaltungsfunktionen ausüben.

b) Rechtsetzung

- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁹ mit einem Kostenvoranschlag bis 2 Mio. ^{k23} Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf ^{k24} Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz

Art. 40

Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

Bildungskommission ^{k25}

Art. 41

Die Bildungskommission besteht aus fünf ^{k26/27} Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, zwei zusätzlichen Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten bildungsnahen Fachpersonen, die stimmberechtigt in Rorschacherberg sind. Mit beratender

k23 Kommentar:

Bis anhin waren die diesbezüglichen Kompetenzen des Gemeinderates im Vergleich mit den Nachbargemeinden viel zu tief angesiedelt. Bis heute galt: bis Fr. 500'000.– Gemeinderat über Fr. 500'000.– fakultatives Referendum Neu in Goldach: bis 2 Mio. Fr. Gemeinderat Neu in Rorschach: bis 2,5 Mio. Fr. Stadtrat

k24 Kommentar:

Nach Art. 53 Abs. 1 GG zählt die GPK wenigstens fünf Mitglieder. Nach Ansicht des Gemeinderates und nach Rücksprache mit der GPK genügen auch künftig 5 Mitglieder.

k25 Kommentar:

Die Bildungskommission ersetzt den heutigen Schulrat. Drei der Mitglieder sind vom Volk gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich – mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. Schulpräsidentin – jedoch selbst.

k26 Kommentar:

Diese Zahl ergibt sich aus dem Modell, welche Gemeinde- und Schulrat gemeinsam verabschiedet haben.

k27 Kommentar:

Die Kommission besteht nur aus 5 Mitgliedern. Schulsekretär, Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen gehören zwar der Bildungskommission an, haben aber «nur» beratende Stimme und sind demnach nicht Mitglieder im Sinne von stimmberechtigt.

⁹ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

	Stimme nehmen zudem der Schulsekretär sowie je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen in der Bildungskommission Einsitz.
Aufgaben ^{k28}	Art. 42 Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹⁰ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹¹. Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
Finanzbefugnisse	Art. 43 Die Finanzbefugnisse der Bildungskommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulordnung	Art. 44 Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung ^{k29}. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, über Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	Art. 45 Die Bildungskommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde ^{k30} der Gemeinde.

k28 Kommentar:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission, der Schulleitung, der Schulverwaltung und weiterer am Schulbetrieb Beteiligten (bspw. Wahlausschuss) werden in der Schulordnung im Detail geregelt. Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

k29 Kommentar:

Die Schulordnung muss im Rahmen des Modells noch erstellt werden. Die Schulordnung wird 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.

k30 Kommentar:

Fehlt diese Bestimmung in der Gemeindeordnung, so ist der Gemeinderat oberste Verwaltungsbehörde (Art. 94 Abs. 3 Ziff. 2 GG).

VI. Gemeindeunternehmen

Bestand	Art. 46 Die Politische Gemeinde Rorschacherberg führt die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung sowie das Betagtenheim «Haus zum Seeblick» als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.
Leitung	Art. 47 Der Gemeinderat und für das Betagtenheim «Haus zum Seeblick» auch die Betriebskommission und die Geschäftsleitung leiten die Unternehmen. Die Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsleitung für das Betagtenheim «Haus zum Seeblick» ergeben sich aus dem Reglement über das Haus zum Seeblick.
Voranschlag	Art. 48 Der Gemeinderat stellt den Voranschlag der unselbständigen Unternehmen abschliessend auf.

¹⁰ sGS 151.2

¹¹ sGS 211 bis 213

VII. Schlussbestimmungen

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 49

Die Gemeindeordnung vom 30. November 1981 ^{k31} wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 50

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Oktober 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Gemeindepräsident
Beat Hirs

Gemeinderatsschreiber
Marcel Aeple

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rorschacherberg an der
Bürgerversammlung beschlossen am:

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

k31 Kommentar:

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Departement des Innern darauf hingewiesen, dass auf die Nennung des Nachtrages verzichtet werden kann.

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Bildungskommission abschliessend	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultati- ven Referendums	Bürgerversammlung im Rahmen Voranschlag	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	–	–	–	bis 2 Mio. je Fall	über 2 Mio. je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	–	–	–	bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹ :	bis 500'000 je Fall, höchstens 1 Mio. je Jahr	bis 200'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	bis 2 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission abschliessend zu- ständig sind	–	über 2 Mio. je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
	abschliessend	–	–	–	–
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb:					
Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 2 Mio. je Fall, höchstens 3 Mio. je Jahr	–	bis 3 Mio. je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat abschlies- send zuständig ist	–	über 3 Mio. je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:					
Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 2 Mio. je Fall, höchstens 3 Mio. je Jahr	–	bis 3 Mio. je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat abschlies- send zuständig ist	–	über 3 Mio. je Fall

Beträge in Schweizer Franken

1 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Erläuterungen zum Anhang Finanzkompetenzen

Allgemeines

Der Begriff «bis» ist einschliesslich zu verstehen.

Spalte Voranschlag

Kredite werden u.a. durch Voranschlag gewährt (Art. 117 Abs. 1 GG).

Spalte Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Das fakultative Referendum kann nach Art. 23 lit. d GG in der Gemeindeordnung vorgesehen werden.

Ziff. 2: Unvorhersehbare neue Ausgaben

Die Bürgerschaft kann den Gemeinderat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen (Art. 117 Abs. 3 GG). Soweit der Kredit nicht ausreicht, ist für Mehrausgaben die Einholung eines Nachtragskredites notwendig (Art. 116 Abs. 2 GG).

Ziff. 3: Dringliche oder gebundene Ausgaben

Der Rat kann dringliche oder gebundene Ausgaben ohne Kredit tätigen (Art. 118 GG). Als gebunden werden Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist, betrachtet.

Ziff. 4: Grundstücke des Finanzvermögens

Ohne Regelung in der Gemeindeordnung ist allein der Gemeinderat für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens zuständig. Der Gemeinderat ist allerdings der Auffassung, dass eine solche Bestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen werden sollte.

Gutachten für den Beitritt zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach»

1. Ausgangslage

Das geltende Vormundschaftsrecht (Art. 360 bis Art. 455 ZGB) ist seit dem 1. Januar 1912 in Kraft und ist dabei mit wenigen Ausnahmen praktisch unverändert geblieben. Die fast 100 Jahre, die seit der Einführung des Vormundschaftsrechtes vergangen sind, waren geprägt von grossen gesellschaftlichen Veränderungen. Insbesondere dem Grundrechtsschutz, dem Selbstbestimmungsrecht und der Hilfe zur Selbsthilfe kommt heute eine viel grössere Bedeutung zu, als dies anfangs des letzten Jahrhunderts der Fall war. Ein Revisionsbedarf war deshalb seit langem unbestritten.

Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Revision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz) mit nur zwei Gegenstimmen verabschiedet. Der Bundesrat hat festgelegt, dass das neue Recht auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

zu erfüllen. Sie werden sich zu grösseren Einzugsgebieten zusammenschliessen, damit das für die erforderliche Qualität notwendige Mengengerüst erreicht wird.

Im Kanton St.Gallen sind 9 regionale Organisationen vorgesehen, welche je ein Einzugsgebiet mit 35'000 Einwohnern (Werdenberg) bis 86'000 Einwohnern (St.Gallen) abdecken. In der Region Rorschach haben sich folgende Gemeinden zusammengeschlossen:

Berg	847 Einwohner
Goldach	9'109 Einwohner
Mörschwil	3'508 Einwohner
Rheineck	3'289 Einwohner
Rorschach	8'760 Einwohner
Rorschacherberg	6'932 Einwohner
Steinach	3'303 Einwohner
Thal	6'257 Einwohner
Tübach	1'264 Einwohner
Untereggen	1'036 Einwohner
<i>Total</i>	<i>44'305 Einwohner</i>

2. Handlungs- und Regelungsbedarf

Gemäss ZGB sind die Kantone für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Behördenorganisation und die Festlegung der entsprechenden Verfahren zuständig. Es ergibt sich im Kanton ein umfassender Regelungsbedarf. Insbesondere sind an Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörden interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu bestellen.

Mit dieser Grösse ist einerseits die notwendige Professionalität und andererseits auch die bedeutsame Nähe zu den Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld sichergestellt.

Für den Betrieb des regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzes bieten sich verschiedene Organisationsformen an. Die Region Rorschach hat sich für die Gründung eines Zweckverbandes im Sinne von Art. 140ff des Gemeindegesetzes entschieden. Der Zweckverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er dient der gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben.

3. Umsetzung im Kanton St.Gallen

Im Zentrum der kantonalen Umsetzung des neuen Rechtes steht die Festlegung der Grundordnung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die St. Galler Regierung kam zum Schluss, dass die Ziele der Revision des Vormundschaftswesens auf Gemeindeebene am optimalsten mit dem Modell der Verwaltungs- und nicht etwa einer Gerichtsbehörde erreicht werden kann, wobei eine regionale Zusammenarbeit der Gemeinden anzustreben sei. Es handelt sich deshalb um eine Gemeindeaufgabe. Die konkrete Umsetzung bestimmen folglich die Gemeinden.

Erst in der Februarsession 2012 wird der Kantonsrat das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in zweiter Lesung beraten und verabschieden. Gewisse Änderungen sind deshalb noch möglich.

4. Organisation der kommunalen bzw. regionalen Behörden

Die Gemeinden erfüllen wie bisher die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Fachbehörden sind die Gemeinden mit wenigen Ausnahmen nicht in der Lage und aus Kostenüberlegungen auch nicht gewillt, diese Aufgaben autonom

Verbandsvereinbarung

Der Beitritt zu einem Zweckverband bedarf eines Beschlusses durch die Bürgerversammlung (Art. 22 lit. e Gemeindegesetz). Gemäss ständiger Praxis kann gleichzeitig mit dem Beitritt zum Zweckverband auch die Verbandsvereinbarung genehmigt werden, obwohl diese grundsätzlich dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Verbandsvereinbarung lautet wörtlich wie folgt:

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

Berg, Goldach, Mörschwil, Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach, Thal, Tübach, Untereggen

über den

Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach

I. Allgemeines

Art. 1 Trägerschaft

Die Verbandsgemeinden Berg, Goldach, Mörschwil, Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach, Thal, Tübach und Untereggen bilden unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach» einen Zweckverband im Sinne von Art. 140ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes in der Region Rorschach.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist in Goldach.

Art. 4 Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen

- der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- die Führung und Organisation der Berufsbeistandschaft.

Der Verband kann weitere Aufgaben im sozialen Bereich übernehmen.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Kontrollstelle

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft

können weder der Delegiertenversammlung, der Kontrollstelle oder dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 6 Vertretungsbefugnis

Präsident¹ und Aktuar zeichnen rechtsverbindlich für den Zweckverband im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten von Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen.

Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinden bis 3000 Einwohner 1 Delegierte
Gemeinden bis 6000 Einwohner 2 Delegierte
Gemeinden über 6000 Einwohner 3 Delegierte

Die Räte der Verbandsgemeinden bestimmen ihre jeweiligen Delegierten.

Art. 9 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kontrollstelle;
- d) Erlass des Voranschlages sowie die Abnahme der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- e) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- f) Antrag an die Räte der Verbandsgemeinden zur Aufnahme von weiteren Gemeinden und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen;
- g) Beschluss zur Übernahme weiterer Aufgaben im sozialen Bereich.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in der ganzen Vereinbarung die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten wie folgt einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) jährlich mindestens einmal bis spätestens 15. April;
- c) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- d) auf Verlangen von mindestens 2 Verbandsgemeinden innert zwei Monaten.

Art. 11 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Das Präsidium obliegt einem Ratspräsidenten der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Goldach, Rorschach,
Rorschacherberg, Thal 3 Vertreter

Rheineck, Mörschwil, Steinach,
Tübach, Berg, Untereggen 2 Vertreter

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Delegierte der Verbandsgemeinden können gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Geschäfte:

- a) Vollzug des Voranschlages;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- c) Erlass des Stellenplanes;
- d) Erlass von Pflichtenheften, Stellenbeschrieben und Anforderungsprofilen;
- e) Anstellung und Entschädigung des Personals unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Delegiertenversammlung;
- f) Erlass von Organisationsreglementen und Dienstanweisungen;
- g) Bestellung von Kommissionen;
- h) Festlegung des Standortes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Abschluss der notwendigen Verträge;
- i) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- j) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- l) Aufsicht über den Betrieb;
- m) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- n) Erhebung von gerichtlichen Klagen und die Erledigung derartiger Prozesse durch Vergleich;
- o) alle übrigen nach der Gesetzgebung dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

Kontrollstelle

Art. 15 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kontrollstelle selbst.

Art. 16 Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegen die Aufgaben gemäss Art. 54ff. des Gemeindegesetzes.

III. Finanzierung

Art. 17 Kostenverteilung

Die nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons und eigener Einnahmen des Zweckverbandes verbleibenden Kosten werden durch die Verbandsgemeinden wie folgt übernommen:

Die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes Region Rorschach tragen die Verbandsgemeinden zu 65% im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres und zu 35% nach laufenden Fällen. Als Fall gelten alle am 31. Dezember des Rechnungsjahres laufenden Beistandschaften und Vormundschaften. Zu den Kosten gehören insbesondere Infrastrukturkosten, übriger Sach- und Personalaufwand sowie die Entschädigungen und Spesen.

Für externe Folgekosten aus verfügbaren Massnahmen ist die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes zuständig.

Für Kosten nach Sozialhilfegesetz gilt das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art.18 eigene Rechnung

Der Verband führt eine eigene Rechnung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Führung der Verbandsrechnung kann einer Mitgliedsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art.19 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsrechnung schliesst auf den 31. Dezember.

Art.20 Voranschlag

Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung. Er leitet den Verbandsgemeinden spätestens Ende November eine Übersicht über die voraussichtliche Leistungspflicht zu.

Art.21 Beitragszahlung

Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Anteile gemäss Voranschlag wie folgt:

- 1/4 per 1. Januar
- 1/4 per 1. April
- 1/4 per 1. Juli
- 1/4 per 1. Oktober

Die Restzahlung erfolgt per 1. April des Folgejahres aufgrund der genehmigten Jahresrechnung.

Zusätzlich bezahlen die Gemeinden per 31. August 2012 einen einmaligen Startbeitrag in der Höhe von 50% des Voranschlages 2013.

Art.22 Verbandsrechnung

Der Rechnungsführer legt die Verbandsrechnung bis spätestens 31. Januar dem Verwaltungsrat vor. Dieser verabschiedet die Verbandsrechnung bis spätestens 15. März zuhanden der Kontrollstelle und der Delegiertenversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art.23 Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, sofern sie sich in den Verband einkaufen. Der Einkaufsbetrag wird nach kaufmännischen Grundsätzen festgelegt. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.

Art.24 Austritt

Die Verbandsgemeinden können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, frühestens auf den 31. Dezember 2022, sofern alle Verpflichtungen erfüllt sind. Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.

Art.25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Verbandsvermögens zu regeln.

Art.26 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach dem Beitrittsbeschluss aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen in Kraft.

Art. 27 Übergangsbestimmung

Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung richtet sich der Vollzug auf den Aufbau der Organisation und der Behörde (Konstituierung).

Der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im eigentlichen Sinne erfolgt ab dem 1. Januar 2013. Bis zu

diesem Zeitpunkt nehmen die kommunalen Vormundschaftsbehörden diese Aufgaben wahr.

Anhang: Finanzbefugnisse

Beiträge in Schweizer Franken

Der Begriff «bis» ist einschliesslich zu verstehen.

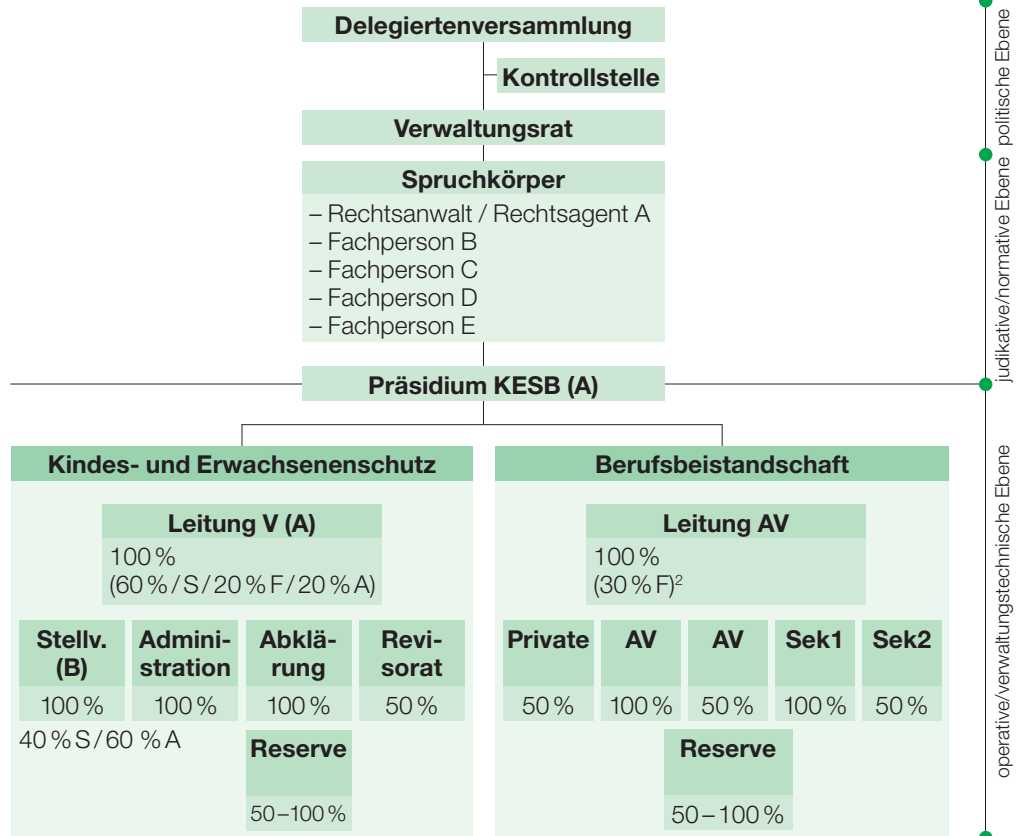
Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Delegierten- versamm- lung ²	Delegierten- versammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung von mind. 7 Verbandsge- meinden	Delegierten- versammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Verbands- gemeinden
1 Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	-----	bis 100'000 je Fall	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkeh- rende neue Ausgaben	-----	bis 10'000 je Fall	über 10'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall
2 Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 100'000 je Jahr	-----	bis 1'000'000 je Fall, so- weit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall	
3 Nachtragskredite					
3.1 Teuerungsbedingte	abschliessend	-----	-----	-----	-----
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag über- schritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits	-----	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	-----	-----
4 Dringliche und ge- bundene Ausgaben	abschliessend	-----	-----	-----	-----
5 Grundstücke					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	-----	-----	abschliessend	-----	-----
5.2 Veräusserung und Begründung von Bau- rechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	-----	-----	abschliessend	-----	-----

2 Antragstellung in Form eines Gutachtens

Alle Räte der Verbandsgemeinden haben diesem Vertrag zugestimmt und unterbreiten ihn den Bürgerversammlungen zum Beschluss. Der Vertrag kann nur als Ganzes genehmigt oder abgelehnt werden.

6. Kinder- und Erwachsenenschutz- behörde Region Rorschach

Die kommunalen Vormundschaftsbehörden werden aufgelöst. Aus allen Gemeinden werden die bisherigen Aufgaben der Vormundschaft in die regionale Organisation übertragen. Ebenfalls in die regionale Organisation übertragen werden die bisherigen Amtsvormundschaften. So ergibt sich folgende Organisation:



Ausgangslage:

- 470 Bestehende Massnahmen
- 106 Neue Massnahmen

Annahme: 600 Massnahmen

- 480 Bestehende Massnahmen
- 120 Neue Massnahmen

IST-Stellen % = 350 %

Soll-Stellen % = 350 %

- plus Reserve 50–100 %

Judikative Ebene:

- Rechtsanwalt / Rechtsagent A ~ 60 %
- Fachperson B ~ 40 %
- Fachperson C ~ 10 %
(Arzt, Psychologe, Pädagoge)
- Delegation 1
- Delegation 2

1 S = Spruchkörper, F = Führung, A = Fallarbeit

2 30 % = Führungsanteil

Ausgangslage:

- 274 Mandate
- 125 Private Mandatsträger

Annahme: 400 Mandate

- 250 % Amtsvormundschaft
- 150 % Sekretariat
- 50 % Private Bestände
- plus 50–100 % Reserve

IST-Stellen % = 320 + Private (125)

Soll-Stellen % = 400 + Private (50)

- plus Reserve 50–100 %

Oberstes Gremium des Zweckverbandes ist die Delegiertenversammlung. Die Delegierten setzen sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Delegiertenversammlung wählt den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die unmittelbare Führung des Zweckverbandes, insbesondere für das Personal.

Der Spruchkörper ist die eigentliche Fachbehörde und tritt an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörden. Er entscheidet unabhängig und selbständig. In der Behörde werden Kompetenzen aus unterschiedlichen Fachgebieten darin vereint sein, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Medizin und Pädagogik.

Der Präsident der Fachbehörde ist zuständig für die Verfahrensleitung und die Geschäftsführung. Darüber hinaus kann er auch selber Fälle führen.

Die Mitarbeitenden ersetzen im eigentlichen Sinn die heutigen Vormundschaftssekretäre. Sie treffen die nötigen Abklärungen und beantragen die geeigneten Massnahmen.

Die Berufsbeistandschaft wird ebenfalls aus den Gemeinden im neuen Zweckverband zusammen geführt. Zum grössten Teil übernehmen die Berufsbeistände die Massnahmen, welche die Fachbehörde anordnet. Es wird auch in Zukunft angestrebt, möglichst viele private Beistände einzusetzen.

Gesamthaft ergibt sich eine ausgesprochen schlanke Organisation mit 9–10 Vollzeitstellen, voraussichtlich verteilt auf 10–15 Mitarbeitende. Diese Annahme ist im Vergleich mit anderen Regionen sehr zurückhaltend dotiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Personalbestand kurz- bis mittelfristig erhöht werden muss. Die Gemeinden wollen die ersten Erfahrungen abwarten.

Der Standort der neuen Behörde ist am Breitenweg in Gollach. Dort entsteht ein neues Mehrfamilienhaus, welches im September 2012 bezugsbereit sein wird. Der Standort liegt zentral und ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Der Zweckverband wird das ganze Erdgeschoss und eine Wohnung im 1. Obergeschoss mieten. Der Mietvertrag wird auf eine feste Dauer von 10 Jahren mit 2 Verlängerungsoptionen über je 5 Jahre abgeschlossen. Es besteht die Absicht, für alle Regionen eine einheitliche EDV-Lösung anzuschaffen. Für die Infrastruktur entsteht ohne Zweifel ein gewisser Initialaufwand.

7. Kosten

Bisher tragen die Gemeinden die Kosten für die Vormundschaftssekretariate, die Vormundschaftsbehörden, die Amtsvormundschaften und allenfalls für externe Mandatsführungen. Diese Kosten werden entfallen. Neu führt der Zweckverband eine eigene Rechnung. Der Aufwand wird von den Verbandsgemeinden zu 65 % im Verhältnis ihrer Einwohner und zu 35 % im Verhältnis der tatsächlichen Fälle gedeckt. Darin enthalten sind insbesondere die Sach- und Personalaufwände. Aufgrund eines ersten Budgets und aufgrund unserer Fallzahlen aus dem Jahr 2010 rechnen wir mit Kosten von insgesamt Fr. 230'000.– pro Jahr. Dies bedeutet für Rorschacherberg einen finanziellen Mehrauf-

wand von rund Fr. 120'000.–. Der Aufbau der neuen Organisation verursacht einen recht grossen Initialaufwand. Die Gemeinden leisten dafür eine einmalige Zahlung von 50 % des Budgetbetrages. Im Voranschlag 2012 sind dafür Fr. 170'000.– eingesetzt.

Nicht in diesen Aufwänden enthalten sind die Kosten für die eigentlichen Massnahmen. Sofern der Aufwand für die Führung einer Beistandschaft nicht direkt aus dem Vermögen des Betroffenen gedeckt werden kann, hat die zuständige Gemeinde dafür aufzukommen. Das gleiche gilt für Folgekosten aus verfügbaren Massnahmen (z. B. Fremdplatzierung). Eine genaue Prognose ist nicht möglich, weil der Aufwand direkt mit der Anzahl und der Art der Massnahmen zusammenhängt und deshalb von Jahr zu Jahr extrem unterschiedlich sein kann.

8. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

- a) Der Mitgliedschaft zum Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach» wird zugestimmt.
- b) Die Verbandsvereinbarung des Zweckverbandes «Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rorschach» wird genehmigt.

9404 Rorschacherberg, 20. Dezember 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

Gutachten und Antrag des Gemeinderates bezüglich öffentlicher Bus für den oberen Rorschacherberg

1. Ausgangslage

Am 6. April 2011 hielt die Politische Gemeinde Rorschacherberg ihre ordentliche Bürgerversammlung ab. Im Rahmen der allgemeinen Umfrage fand folgender Antrag von Gottfried Solenthaler eine Mehrheit:

Spätestens ab Fahrplanwechsel 2013 muss der obere Rorschacherberg wieder mit einem öffentlichen Bus befahren werden können.

Mit einem Kleinbus sollen die Weiler: Eschlen, Koblen, Hasenhus, Hüttenmoos, Hohriet, Hof und Käseren mittels Halbstundentakt während den offiziellen Betriebszeiten bedient werden.

Ansprechpartner ist weiterhin die IG Bus oberer Rorschacherberg.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dazu Bericht und Antrag an der nächsten Bürgerversammlung 2012 zu erstatten.

das sehr weite Abdeckungsgebiet, ausbleibende Leerfahrten und eine Fahrt exakt nach zeitlichen Wünschen des Kunden. Als Nachteil empfunden wird die Grösse des Fahrzeuges, der Zwang anzurufen und der Fahrpreis. Gemessen an den Kosten für die Öffentlichkeit kann mit dem Ruftaxi ein sehr leistungsfähiges, kosteneffektives Angebot für diese spezielle Situation erfüllt werden. Die Fahrpreise von Fr. 5.– je Fahrt werden mit Fr. 10.– seitens Gemeinde subventioniert. Eine Subvention von 2/3 der Vollkosten durch Steuermittel ist im Vergleich mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln relativ hoch.

Allenfalls denkbar wäre noch ein Anfahren einer neu zu schaffenden Haltestelle «Hauptbahnhof» als Alternative zur Signalstrasse, was in einer Umfrage teilweise gewünscht wurde. Ansonsten sind weitere Verbesserungspotentiale mit dem Ruftaxiangebot weitgehend ausgeschöpft.

Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Gemeindepräsident Beat Hirs, den Gemeinderäten Ronny Bleichenbacher und Silvia Kühne sowie Angelo Bulgheroni von der Bauverwaltung haben in der Folge weitere Verbesserungen, insbesondere die gewünschte Wiedereinführung eines Busbetriebes geprüft.

2. Sachverhalt

Mit der Einführung des Seebusbetriebes im Herbst 2008 wurde die Buslinie über den oberen Rorschacherberg durch einen Ruftaxibetrieb ersetzt. Ursache waren die tiefen Fahrgastzahlen oberhalb der Goldacherstrasse und fehlende Kombinationsmöglichkeiten mit dem Seebusbetrieb. Auf den 6 täglichen Postautofahrten sassen bergwärts durchschnittlich zwei, talwärts eine Person im Bus. Im Gebiet unterhalb der Autobahn waren die Fahrgastzahlen viel höher. Dies hat primär damit zu tun, dass im fraglichen Einzugsgebiet verhältnismässig wenige Personen auf einem sehr grossen Gebiet verteilt wohnen, was einen öffentlichen Verkehrsbetrieb stark erschwert.

2007/2008 wurde intensiv nach Möglichkeiten gesucht, den wegfallenden Postautokurs zu ersetzen. Es wurden beispielsweise alternative Seebusrouten, welche auch das Gebiet oberhalb der Autobahn erschliessen sollten, untersucht. Der 20-Minutentakt setzte diesen Ideen sehr enge Grenzen und ergaben keine befriedigenden Lösungen. Auch viele weitere Ideen wurden untersucht und evaluiert. Als weitaus beste Lösung wurde dann das Ruftaxi eingeführt.

Die anfänglich aufgetretenen Schwächen des Ruftaxibetriebes wurden schrittweise bereinigt und im Frühjahr 2011 wurde die Route stark erweitert. Damit konnten die Vorteile des Taxibetriebes verbessert genutzt werden. Auch die Tarife wurden angepasst auf Fr. 5.– je Fahrt, unabhängig der Anzahl Fahrgäste. Kombinierte Fahrten werden damit entsprechend günstig. Der grosse Vorteil des Ruftaxis ist

Speziell untersucht wurde auch die Möglichkeiten einer Kombination mit dem Schulbus. Leider ergaben sich keine nutzbaren Synergien, obwohl die beiden Busse unter Tags freie Kapazitäten hätten. Bezüglich Routen sind die Schulbusse voll auf einen sehr rationellen Schülertransport ausgerichtet und mit speziellen Kindersitzen ausgerüstet, auf welchen keine Personen über 12 Jahren sitzen dürfen. Würden die beiden Busse für Erwachsene ausgerüstet, hätten sie zu wenig Sitze, um alle Schüler zu transportieren, diese müssten zudem Kindersitze auf die Erwachsenensitze montieren. Sehr wesentlich hemmen dabei die gesetzlichen Vorschriften, welche sehr spezielle Anforderungen an Fahrzeuge (z.B. Kindersitze), Fahrer und Betreiber stellen.

Eine Buslinie im Stundentakt muss gemäss Angabe des Amtes für öffentlichen Verkehr mindestens 300 Fahrgäste pro Tag transportieren, um Gelder vom OeV-Pool zu erhalten. Beim dünn besiedelten Einzugsgebiet sind die minimalen Passagierzahlen auch bei weniger Fahrten pro Tag nicht erreichbar. Die Kosten müssten daher vollumfänglich von der Gemeinde bezahlt werden und ein Beitritt einer solchen Speziallinie in den Tarifverbund für günstige Fahrpreise wäre kaum möglich. Damit müsste wohl eine separate Bezahlung der Fahrpreise erfolgen analog wie beim heutigen Ruftaxi. Diese Fragen wurden mit den zuständigen Fachleuten ebenfalls nochmals abgeklärt.

Der Seebusbetrieb hingegen fand wie erwartet eine sehr gute Akzeptanz und pro Bus fahren gemäss aktuellen Zah-

len 13 Personen je Fahrt im Bus jede 20 Minuten. Diese Fahrgastzahlen werden nur erreicht, weil ein sehr dicht besiedeltes Gebiet mit einigen tausend Anstössern abgefahren wird. Oberhalb der Autobahn wohnen erheblich weniger als tausend Einwohner, was zeigt, dass ähnliche Fahrgastzahlen wie beim Seebus unerreichbar sind und viele unnötige Leerfahrten anfallen würden.

Aufgrund der langen Route von Eschlen bis Käseren dauert eine Umlaufzeit länger als 30 Minuten, sodass bei 30-Minutentakt zwei Busse eingesetzt werden müssten, bei einer Stunde Umlaufzeit aber ein Bus reichen würde. Die Kosten für einen Bus betragen jährlich über Fr. 250'000.–, für zwei Busse gemäss dem Antrag von Gottfried Solenthaler an der Bürgerversammlung 2011 mehr als Fr. 500'000.– pro Jahr. Entsprechende Offerten wurden eingeholt und Testfahrten absolviert.

Derzeit ist das Ruftaxi ungefähr fünfmal pro Tag im Einsatz. Bei schlechter Witterung und Eisglätte oder Schnee ist die Anzahl Fahrten erfahrungsgemäss wesentlich höher (kann bis gegen zehn Fahrten ansteigen). Für Fr. 250'000.– (entspricht ein Bus im Stundentakt) könnten jeden Tag über 70 Taxifahrten durchgeführt werden.

Die vorhandenen Bushaltestellen werden weiter aufrecht erhalten, um mittelfristig die nötige Handlungsfreiheit zu wahren. Auch wenn eine separate Buslinie aus genannten Gründen momentan chancenlos erscheint, könnte sich dies mittelfristig wieder ändern. Sicher wird dies im Rahmen der anstehenden grösseren Veränderungen des öffentlichen Verkehrs in der Region auf Herbst 2013 weiter geprüft.

3. Fazit

Der Gemeinderat hat nun erneut alle Möglichkeiten für einen öffentlichen Bus oberhalb der Autobahn geprüft. Er erachtet unter den heutigen Rahmenbedingungen das Ruftaxi als optimale Lösung, welche nebst gutem Kosten-/Nutzenverhältnis für die Allgemeinheit auch für die betroffenen Einwohner im fraglichen Einzugsgebiet einen sehr guten Service anbietet. Ein Busbetrieb im 30-Minutentakt wäre extrem teuer, würde viele Leerfahrten und lange Fahrstrecken verursachen und ergibt daher ein sehr schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nachfolgenden Antrag mit der Empfehlung auf Genehmigung:

Der Ruftaxibetrieb sei weiterzuführen und einen fraglichen Busbetrieb im 30-Minutentakt aufgrund des sehr schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses abzulehnen.

9404 Rorschacherberg, 20. Dezember 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

Ruftaxi Heutige Lösung	Bus im 30 Min.Takt ANTRAG Solenthaler	Früheres Postauto bis 2008
Taxi auf Telefonbestellung für gesamtes Gebiet oberhalb Autobahn mit sehr langen Betriebszeiten 06.00–22.00 Uhr	2 Busse verkehren permanent über gesamtes Gebiet oberhalb Autobahn im Rundkurs (Fahrdauer ca. 45 Min.)	War kombiniert mit heutiger Seebuslinie (heute nicht mehr möglich), Nutzung des Busses ausserhalb Spitzenzeit mit 6 Fahrten pro Tag
Keine Leerfahrten, fährt nur auf Bestellung	Sehr viele Leerfahrten aufgrund tiefer Anzahl potentieller Fahrgäste	reduzierter Route, relativ unattraktive Zeiten, schlecht genutzt
5–10 Fahrgäste/Tag	Schätzung: max. 50 (–100) Personen/Tag (= maximal 2–4 Personen je Bus)	14 Fahrgäste/Tag auf 6 Fahrten, d.h. je 2 Personen bergwärts und 1 Person talwärts je Bus
Fr. 5.– je Taxifahrt; sitzen 4 Personen im Taxi Fr. 1.25 pro Personen, nicht in Tarifverbund integriert	Zu definieren, evtl. nicht in Tarifverbund integriert	War im Tarifverbund integriert
Kurze Fahrt direkt ans Ziel ohne Umweg Es fallen wenige km je transportierten Passagier an	Lange mühsame Fahrt über gesamten Berg je nach Einsteigeort (fixer Rundkurs), es fallen viele Buskilometer je transportierten Passagier an	War kombiniert mit Teil der Strecke, welche heute der Seebus fährt (nicht mehr möglich)
Nötige Subvention aus Steuern Aktuell < Fr. 20'000.– Auch bei sehr vielen Fahrten nicht über Fr. 100'000.– erwartet	Je nach Fahrplan mind. Fr. 500'000.– pro Jahr, wäre teurer als gesamter OeV für Gemeinde heute, Wochenende evtl. mit Taxi abdecken	«Isolierte» Weiterführung hätte für Gemeinde ca. Fr. 200'000.– gekostet
Sehr gutes Kosten-/Nutzenverhältnis, keine Leerfahrten, schnell, ist bei Alleinfahrt teuer	Sehr schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis, viele Leerfahrten, langsam, allenfalls in Abo integrieren	schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis, schlechte Auslastung, unattraktive Fahrzeiten

Zwischenbericht des Gemeinderates zur Machbarkeitsstudie über die Realisierung eines Seeuferweges bzw. eines Radweges entlang der Strasse

1. Ausgangslage

Am 6. April 2011 hielt die Politische Gemeinde Rorschacherberg ihre ordentliche Bürgerversammlung ab. Im Rahmen der allgemeinen Umfrage fand folgender Antrag der CVP Rorschacherberg eine Mehrheit:

Der Gemeinderat wird im Sinn von Artikel 45 Abs. 3 Gemeindegesetz beauftragt:

Auf dem Gemeindegebiet vom Hafen Hörnlibuck bis zum Strandbad Rorschach sei eine Machbarkeitsstudie auszuarbeiten: zur Realisierung

- a) eines Seeuferweges.
Für dessen Realisierung soll der Bericht verschiedene Lösungsvarianten aufzeigen, beispielsweise mit:
Landweg, Steg, eventuell Tunnel oder Mischvarianten davon.
- b) eines Radwegs der Strasse entlang.
Dabei können die bisherigen Planungen Radweg einbezogen werden.

Die Studie soll verschiedene Lösungsvarianten aufzeigen und über alle relevanten Kriterien Auskunft geben, insbesondere über die Kosten, die Realisierungschancen und den Realisierungshorizont.

Der Gemeinderat wird beauftragt, an der ordentlichen Bürgerversammlung 2012 einen aussagekräftigen Zwischenbericht zu erstatten und ein Jahr später, an der Bürgerversammlung 2013, einen umfassenden Bericht mit Antrag vorzulegen.

2. Geografische Übersicht

Die Gemeinde Rorschacherberg verfügt über ungefähr 1,45 km Bodenseeanstoss. Östlich beginnt dieser mit dem Hafen Hörnlibuck und endet westlich im Strandbad Rorschach. Öffentlich uneingeschränkt zugänglich ist nur das Areal Hörnlibuck mit einer Ausdehnung von ungefähr 350 m Uferlänge. Im Privateigentum befinden sich anschliessend



ca. 550m Seeanstoss ohne öffentlichen Zugang, zudem sind diese Parzellen räumlich eng begrenzt zwischen See und Kantonsstrasse. Westlich davon erstrecken sich 550 m Seeufer mit mehr Raum zwischen Strasse und See, welche industriell geprägt sind (Kopp, Schlachthof, Fischzucht, Kadaversammelstelle). Von diesem westlichen Abschnitt ist nur 150m Ufer öffentlich zugänglich im Strandbad. Der Seegrund selber gehört bis auf wenige Ausnahmen dem Kanton St. Gallen und ist bei Niedrigwasser im Uferbereich zum Teil auch begehbar. Südlich wird das Ufer durch die stark befahrene Kantonsstrasse und die SBB-Geleise abgeschlossen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, Interessenabwägung, Ziele und Ausgangslage

Rechtlich gesehen sind folgende drei Sachgebiete für einen Seeuferweg relevant:

1. Im Raumplanungsgesetz wird gefordert, See- und Flussufer der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Einhaltung eines entsprechenden Gewässerabstandes für Bauten wird verlangt.
2. Seeufer und Flachwasserbereiche sind ökologisch sensitive Gebiete, welche entsprechenden Schutz genießen. Aufschüttungen oder Bauten im See beispielsweise sind nur in sehr wichtigen Ausnahmefällen möglich und dürfen nur sehr zurückhaltend erfolgen. Die Seeufer wurden in den vergangenen Jahren stark verändert durch Mauern oder Aufschüttungen. Diese negative Entwicklung soll mit der Renaturierung möglichst grosser Uferbereiche korrigiert werden.
3. In der Schweiz genießt die Eigentumsgarantie einen hohen Stellenwert und staatliche Eingriffe ins private Eigentum haben auch am Seeufer zurückhaltend und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Die Nutzung privaten Grundeigentums für öffentliche Zwecke ist nur bei hohem öffentlichen Interesse und bei fehlenden alternativen Möglichkeiten zulässig und mit entsprechenden Entschädigungspflichten verbunden. Nebst Bodenpreis muss in solchen Fällen, gemäss kantonalem Enteignungsgesetz, der Minderwert der Gesamtliegenschaft sowie weitere finanzielle Nachteile entschädigt werden.

In diesem Spannungsfeld gilt es, mittels einer Interessenabwägung die bestmögliche Lösung zu finden. In der ganzen Schweiz und auch entlang dem Bodensee gibt es sehr verschieden umgesetzte Seeuferweglösungen, welche unter Wahrung dieser Interessenabwägung im Laufe der vergangenen Jahre entstanden sind.

Die genannten Rahmenbedingungen führen meist zu pragmatischen Kompromisslösungen, welche je nach Optik der entsprechenden Bevölkerungskreise als mehr oder weniger attraktiv beurteilt werden. Der Bodenseeweg existiert nur in gewissen Abschnitten des Seeufers. Er führt, wo vorhanden, teils direkt dem Wasser entlang, teils entlang der Strasse oder auch über längere Abschnitte hinter privaten Parzellen durch. Kunstbauten für Wege im See selber sind äusserst selten anzutreffen. In Staad beispielsweise entstand ein Fussgängersteg im Rahmen einer Spezialregulierung, welche gleichzeitig erlaubte, die Häuser mit massiver Unterschreitung des Gewässerabstandes sehr nahe ans Wasser zu bauen.

Seit vielen Jahren wird versucht, am Bodensee die Zugänglichkeit zum Seeufer zu verbessern. Dieses Bestreben ist auch im kantonalen Richtplan zu finden, wobei nicht ein durchgehender Weg direkt am Wasser gefordert wird; dieser wird jedoch als «Idealzustand» wo möglich angestrebt. Situationen wie in Rorschacherberg, mit einem sehr langen Uferabschnitt ohne öffentliche Zugänglichkeit, sollen verbessert werden. In anderen Uferabschnitten z.B. auch dem gesamten Untersee scheint das Thema «Seeuferfussweg» in der Interessenabwägung hingegen eine wesentlich tiefere Priorität zu geniessen, während hingegen ein attraktiver Radweg relativ gut umgesetzt wurde.

Das Anliegen «Seeuferweg Rorschacherberg» wurde in der Vergangenheit mit unterschiedlicher Priorität behandelt. In den 80er und 90er Jahren wurde ein solcher Weg entlang unserem Uferabschnitt mittels verschiedenen Massnahmen im Hinblick auf eine spätere Realisierung konsequent und schrittweise vorbereitet. In den Jahren um 2003/2004 wurde der behördenbegleitende kommunale Richtplan Rorschacherberg beschlossen und dabei die Strategie stark geändert. Damals sah die finanzielle Situation und Perspektive der Gemeinde Rorschacherberg düster aus und die finanzielle Sanierung der Gemeinde genoss eine entsprechend hohe Priorität. Der Gemeinderat entschied damals, den Seeuferweg bewusst (und entgegen den kantonalen Weisungen) nicht im kommunalen Richtplan aufzunehmen. Die durch Neubauten erzielbaren Einnahmen wurden aufgrund der kommunalen Finanzlage zu diesem Zeitpunkt höher gewichtet als ein Fussweg in diesem Bereich. Im Rahmen der darauffolgenden Handänderungen wurden gegenüber den Käufern Bezugnehmend auf den kommunalen Richtplan seitens Gemeinde auch entsprechende Zusatzinformationen abgegeben. Ein kleinerer Teil der privaten Parzellen ist überlagert mit dem Überbauungsplan Neuseeland vom 3. März 1995. Auf diesem Plangebiet ist westlich und östlich ein öffentlicher Fussweg mit je einem Richtungspunkt angegeben. Eine genaue und verbindliche Linienführung eines solchen Weges wurde damals nicht festgelegt. Gegenüber erwerbenden Grundeigentümern dieser Parzellen sicherte die Gemeinde basierend auf dem kommunalen Richtplan zu, dass dieser Weg höchstens südlich entlang der Churerstrasse geführt würde, sollte er umgesetzt werden müsse. Erst daraufhin wurden auf den Grundstücken Überbauungen realisiert. Die Vorbereitungen für einen möglichen Weg in diesem Abschnitt wurden damit weitgehend verworfen, beziehungsweise «zugebaut».

Im kantonalen Richtplan ist das Seeufer Goldach und Rorschach dem Vorrang «Erholung» zugeordnet und mit ganz wenigen Ausnahmen überwiegend öffentlich uneingeschränkt zugänglich. Für Rorschacherberg und Staad steht im kantonalen Richtplan hingegen die Siedlungsnutzung im Vordergrund, entsprechend anders stellt sich dieser Uferbereich bezüglich Nutzung und Zugänglichkeit auch dar.

Die über die letzten Jahre entstandene Ausgangslage und die rechtlichen Rahmenbedingungen prägen unsere heutige Handlungsfreiheit für mögliche Lösungen sehr stark.

4. Bodenseeradweg und Bodenseefussweg

Im Sommerhalbjahr befahren an Spitzentagen einige tausend Radfahrer das Bodenseeufers. Diese müssen im Abschnitt zwischen Warteggpark und ehemaligem Schlachthof das Seeufer verlassen und einen kleinen Umweg via Seebileiche- und Warteggstrasse fahren. Ein erheblicher Teil dieser Radfahrer fährt daher heute der Churerstrasse entlang. Bezüglich Frequenzen wäre ein möglichst bequemer Radweg entlang der Churerstrasse technisch gesehen wichtiger als ein attraktiver neuer Fussweg und würde einer wesentlich grösseren Nutzergruppe dienen. Eine Verlegung des heutigen Radweges an die Churerstrasse wäre daher sinnvoll, allerdings funktioniert er auf der heutigen Route auch.

Fussgängern steht zur Erholung heute der Warteggpark oder auch die Seepromenade Rorschach-Goldach zur Verfügung. Ein attraktiver Fussweg entlang dem See vermag dennoch erfahrungsgemäss die Bürger emotionell stärker zu mobilisieren als ein optimaler Radweg, was diesem Anliegen eine hohe Priorität zuweist.

5. Handlungsfreiheit und laufende Verhandlungen

Seitens Gemeinde sind, zum Teil zusammen mit kantonalen Stellen, Abklärungen im Gange, um die die mögliche Handlungsfreiheit an Land und im See systematisch auszuloten und zu vergrössern. Dabei werden bestmögliche Lösungen für Fussgänger und Radfahrer gesucht.

Folgende Fakten sind heute bekannt:

Obwohl die SBB mittelfristig überzählige Geleiseanlagen hat, will sie langfristig am Rangiergeleise entlang der Churerstrasse festhalten. Es bestünde jedoch die Chance, die Churerstrasse etwas näher an die Geleise zu verschieben. Die Churerstrasse könnte zudem verschmälert werden. Seeseitig würde damit Platz geschaffen, allerdings ist dieser mit neu insgesamt nur ca. 3m Platz für den Fuss- und Radverkehr zu knapp beschaffen. Das heutige Trottoir mit 1.75m Breite wurde Ende der 60er Jahre seitens Kanton geschaffen, indem von den seeseitigen Parzellen Boden enteignet wurde.

Um einen attraktiven, velolastigen Weg zu schaffen, wäre eine weitere Beanspruchung von privaten Parzellen sehr hilfreich, was aber gleichzeitig die seeseitige Handlungsfreiheit der Öffentlichkeit im Umfeld dieser Parzellen stark beeinflusst. Verhandlungen mit den verschiedenen Grundeigentümern sind im Gange, derzeit sind entsprechende Ergebnisse aber noch offen.

6. Konkrete Ergebnisse und Erfolge

Im gesamten Baufeld zwischen Strandbad, Fischzucht, Schlachthof und Kopp-Areal soll eine neue Nutzung mit Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Diese neue Nutzung erfordert einen Teilzonenplan über das gesamte Gebiet, sowie entsprechende Sondernutzungspläne. Als zwingende Vorgabe für eine neue Zonierung verlangt der Gemeinderat auf diesen Parzellen als Minimalvorgabe einen durchgehenden Uferweg, möglichst direkt entlang dem See. Die Schaffung dieses Wegabschnittes ist insbesondere auch deshalb sehr wichtig, weil die Weiterführung in östlicher Richtung von verschiedenen Kompromissen geprägt werden dürfte. Damit werden in den nächsten Jahren einige hundert Meter Bodenseeweg in Rorschacherberg geschaffen und die Situation – gegenüber heute – massiv verbessert. Indem dieser Weg vor entsprechenden Neubauten gesichert und als Bedingung an die Bauwünsche der jeweiligen Eigentümer gekoppelt wird, kann eine «Maximallösung» ausgehandelt werden.

Im Strandbad Rorschach sind in den nächsten Jahren verschiedene Erneuerungsarbeiten nötig. Es wird versucht, dort während den Wintermonaten einen zugänglichen Uferweg zu schaffen.



«Arealentwicklung Neuseeland» (Fischzucht, Schlachthof, Kopp)



Nichtbaugebiet Surf & Sailingclub, seeseitig Schlachthof/Kopp (Grundeigentümerin ist die Stadt Rorschach)

7. Finanzierung

Für regionale Rad- und Fusswege kann für den Bau mit Kantonsbeiträgen im Umfang von 2/3 der Kosten gerechnet werden; der Unterhalt liegt danach bei der Gemeinde. Für die Bauarbeiten im Bereich der Kantonsstrasse wurden entsprechende Anträge zu Handen 16. Strassenbauprogramm (2014–2018) des Kantons St. Gallen eingereicht. Wenn sich die Verhandlungsergebnisse konkretisieren, wäre damit die nötige Finanzierung reserviert.

8. Weiteres Vorgehen, technische Parameter

Aufgrund der bisher erzielten Verhandlungsergebnisse geht der Gemeinderat davon aus, in einem Jahr für den restlichen Uferbereich noch konkretere Ergebnisse vorstellen zu können. Insbesondere die Situation im Abschnitt zwischen Hörnlibuck und Kopp erfordert jedoch aufwendige Gespräche und Verhandlungen mit den Eigentümern und eine sehr gründliche und fundierte Interessenabwägung. Gleichzeitig von denselben Grundeigentümern strassenseitige Landabtretungen und seeseitige Einschränkungen zu verlangen, wird auch rechtlich nicht funktionieren und zu einer Priorisierung zwingen. Bereits von technischen Varianten oder Kosten zu sprechen, ist in diesem Abschnitt zum aktuellen Zeitpunkt daher sicher verfrüht. Dies und entsprechende Lösungsvorschläge sollen an der nächsten ordentlichen Bürgerversammlung 2013 ausführlich aufgezeigt werden.

Umso erfreulicher sind aber die guten Fortschritte im westlichen Bereich, wo ein attraktiver Weg direkt entlang dem Ufer in absehbarer Zeit und zu tragbaren Kosten realisierbar scheint.

9404 Rorschacherberg, 20. Dezember 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeinderatsschreiber

